

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 38 (1988)
Heft: 4

Artikel: Der Einfluss der Schweiz auf die amerikanische Verfassung von 1787
Autor: Widmer, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER EINFLUSS DER SCHWEIZ AUF DIE AMERIKANISCHE VERFASSUNG VON 1787

VON PAUL WIDMER

Der Einfluss der amerikanischen Verfassung auf die Schweiz ist gross, der Einfluss der Schweiz auf die amerikanische Verfassung dagegen ist, wie man weiss, klein. Daran ändert sich grundsätzlich nichts. Dennoch ist der schweizerische Beitrag etwas grösser als bisher angenommen. Der Zuwachs ist zwei Faktoren zu verdanken: einem nachmaligen amerikanischen Präsidenten, dessen Beschäftigung mit der Schweiz noch nie gewürdigt wurde¹, und der unbestreitbaren Vorliebe zahlreicher Antifederalists – Föderalisten nach helvetischer Terminologie – für die Eidgenossenschaft.

Die Schweiz als Staatswesen besass im 18. Jahrhundert beträchtliche Ausstrahlungskraft. Wer sich eine republikanisch-föderalistische Verfassung zu legen wollte, tat gut daran, einen Blick auf die Republiken in den Alpen zu werfen. Das junge Amerika unterzog sich dieser Mühe. Im Verlauf der amerikanischen Verfassungsdiskussion schälten sich drei Positionen heraus.

Die grossen Gestalten unter den Federalists – oder den Zentralisten nach Schweizer Vokabular – ein Madison, ein Hamilton, studierten die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft genau und lehnten sie als unbrauchbar für einen grossflächigen Staat wie die Vereinigten Staaten von Amerika ab.

Die Antifederalists studierten die schweizerischen Verhältnisse etwas weniger genau. Dafür fühlten sie sich gefühlsmässig dem republikanischen Geist in den Alpen verbunden. Mit der Schweiz als Kronzeugen bekämpften sie den heraufziehenden Grossstaat, mit dem Exempel der eidgenössischen

1 Die Tatsache, dass sich John Adams in seiner *Defence of the Constitutions* mit der Schweiz befasst, wird selbst in der besten Abhandlung über die verfassungsrechtlichen Einwirkungen in den bundesstaatlichen Frühphasen der USA und der Schweiz nicht erwähnt; vgl. WILLIAM E. RAPPARD: *Pennsylvania and Switzerland. The American Origins of the Swiss Constitution*, University of Pennsylvania, Bicentennial Conference (1941), 49–121; ferner MYRON LUEHR: *TRIPP: Der schweizerische und der amerikanische Bundesstaat*, Zürich, 1942; LEONHARD HAAS: «Die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein geschichtlicher Rückblick», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 20 (1940), 228–263; HEINZ K. MEIER: *The United States and Switzerland in the Nineteenth Century*, Den Haag, 1963. Generell gesagt, gibt es kaum Literatur über die schweizerischen Einflüsse auf die amerikanische Verfassung, während die Literatur über die amerikanischen Einflüsse auf die Bundesverfassung von 1848 reichhaltig ist.

Orte setzten sie sich für die überkommenen Machtbefugnisse der Einzelstaaten ein.

John Adams schliesslich, der erste Vizepräsident und der zweite Präsident der USA, kümmerte sich nicht um die Schweiz als Ganzes. Er befasste sich mit den staatlichen Ordnungen in den einzelnen Kantonen und glaubte, in ihnen Belege für die Gewaltentrennung zu finden. Adams' Ansichten waren ideologisch offen für den Gebrauch von Federalists wie Antifederalists. Mindestens so wichtig wie was Adams sagte, ist etwas anderes. Er rief die Schweiz im richtigen Zeitpunkt der amerikanischen Verfassungsdiskussion in Erinnerung. Seine Überlegungen zu den Schweizer Kantonen konnte man den Delegierten des Verfassungskonvents in Philadelphia gerade noch rechtzeitig in die Hand drücken.

I.

John Adams

John Adams ist 1735 in der Nähe von Boston geboren. Von 1778 bis 1788 war er amerikanischer Gesandter in Europa. Mit den geschmeidigen Franzosen am Hofe Ludwigs XVI. verstand sich der knorrige Adams nicht gut; auch nicht mit seinem Kollegen, dem hochgeachteten Benjamin Franklin, der sich, zu Adams' Ärger, elegant durch die Salons von Paris bewegte. Franklin, der Liebling der Damen und der «Philosophes» auf den Dîners, spöttelte seinerseits in einem Brief an den Staatssekretär: John Adams «ist immer ein Ehrenmann, häufig weise, aber manchmal in gewissen Angelegenheiten völlig von Sinnen»². Dieses Urteil blieb haften. Bis heute wird nichts so regelmässig kolportiert wie dieser Satz.

Der vierschrötige Adams leistete freilich bei weniger geschliffenen Nationen Grosses. Mit den Niederländern handelte er 1782 einen Freundschafts- und Handelsvertrag aus, immerhin den zweiten Vertrag, den die USA mit einem europäischen Staat abschlossen. 1783 sodann half er tatkräftig mit an der Ausarbeitung des lebenswichtigen Friedensvertrages mit Grossbritannien. 1785 schliesslich wurde er zum ersten Gesandten am Hofe von St. James in London ernannt. Neun Jahre nur, nachdem die Amerikaner ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten, war dies keine leichte Aufgabe. Er meisterte sie mit Bravour – nicht zuletzt deshalb, weil er nicht mit blindem Hass, sondern verständnisvoll und aufmerksam beobachtete, was für Vorteile die britische Verfassung aufwies. 1789 wählten ihn seine Landsleute zum ersten

2 Brief an Robert R. Livingston, 22. 7. 1783. *The Writings of Benjamin Franklin*, ed. ALBERT H. SMYTH, New York, 1905, IX, 62.

Vizepräsidenten. Dieses Amt behagte ihm nicht besonders. Er litt an ihm wie die meisten seiner Nachfolger. Neckisch schrieb er seiner hochintelligenten Frau Abigail: «Mein Land hat in seiner Weisheit für mich das unbedeutendste Amt ausgeheckt, das sich je ein Mensch ausgedacht hat oder das sich überhaupt ausdenken lässt»³.

Adams nützte seine Vizepräsidentschaft, um eine gewichtigere Abhandlung, die *Discourses on Davila*, zu schreiben. Er hätte es besser unterlassen. Diese Arbeit musste noch und noch herhalten, um ihn als heimlichen Monarchisten zu überführen. Dennoch schaffte es Adams, 1797 die Nachfolge Washingtons als Präsident anzutreten. Seine Präsidentschaft stand aber unter einem unglücklichen Stern. Als es im Jahr 1800 um die Wiederwahl ging, waren die Federalists gespalten. Hamilton fädelte hinter Adams' Rücken verschiedene Manöver ein, um ihm die Präsidentschaft abspenstig zu machen. Es gelang ihm. Mit ein paar Stimmen Vorsprung nur wurde Jefferson gewählt. John Adams zog sich nach Quincy zurück. Als Landedelmann legte er Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Er starb am 4. Juli 1826, am gleichen Tag wie Jefferson.

Die Nachwelt verfuhr mit Adams ziemlich so, wie er es auf seine melodramatische Art erwartet hatte: «Für mich werden nie Mausoleen, Statuen und Monumente errichtet», schrieb er seinem Freund Dr. Benjamin Rush⁴.

Politisches Denken

Mit konservativem Instinkt misstraute Adams der menschlichen Natur. Macht verleitet zu Missbrauch, gleichviel wer sie ausübt. «Meine Meinung ist und war zu allen Zeiten, dass Despoten, Monarchen, Aristokraten und Demokraten, Jakobiner und Sansculotten sich gleichermassen an der absoluten Macht berauschen»⁵. Um dies zu verhindern, gab es für ihn nur ein probates Mittel, das zu propagieren er nimmer müde wurde: Gewaltentrennung. Im vorgerückten Alter ermahnte er den Weisen von Monticello nochmals: «Jefferson, checks and balances sind, wie sehr auch Du und Deine Partei dieses Prinzip lächerlich gemacht haben, unsere einzige Sicherheit für den geistigen Fortschritt wie für die physische Sicherheit»⁶. Von dieser Idee ist Adams in keiner Lebensphase abgerückt. Aber er hatte nicht immer genau die Gewaltentrennung vor Augen, wenn er davon sprach.

Die Gewaltentrennung sah Adams im Kern so: «Eine vollständige Trennung der Exekutive von der Legislative und der Judikative von den beiden

3 *Johns Adams, Works*, ed. CHARLES F. ADAMS. 10 Bde. Boston, 1850–1856, I, 460. Hinfort zitiert: *Works*.

4 23. 3. und 12. 4. 1809, *Works* IX, 616f.

5 Brief an John Taylor, 15. 4. 1814. *Works*, VI, 477.

6 28. 6. 1813, zit. nach DUMAS MALONE: *Jefferson and his Time. The Sage of Monticello*, Boston, 1981, 105.

ändern; und dazu ein Gleichgewicht in der Legislative zwischen drei gleichrangigen Zweigen»⁷. Die Legislative sollte aufgeteilt werden zwischen einem Abgeordnetenhaus, in welchem die Repräsentanten des Volkes sassen, und einem Senat, der die Elite enthielt. Der Senat sollte lediglich ein diplomatisches Gremium bilden, also so etwas wie die Tagsatzung in der Schweiz oder der Kontinentalkongress in den USA. Die Delegierten walteten wie Botschafter von New York, Virginia und den anderen 11 Staaten. Schliesslich sollte auch die Exekutive bei der Gesetzgebung gleichwertig mitzureden haben. Zur vertikalen Gewaltentrennung, zur Aufteilung zwischen Bundesstaat und Einzelstaat, also zum Föderalismus, äusserte sich Adams kaum.

Adams schien selbst bemerkt zu haben, dass sich seine Vorstellungen von der Gewaltentrennung und der Aufspaltung der legislativen Kompetenzen kaum unter einen Hut bringen liessen. Er flüchtete in die Ironie. An anderer Stelle beschrieb er sein System als ein «dreifaches Gleichgewicht, eine politische Dreifaltigkeit in der Einheit, eine Dreifaltigkeit der Legislative und eine Einheit der ausführenden Gewalt, was in der Politik kein Mysterium ist»⁸. Sosehr man dies bezweifeln mag, ist kein Mysterium, worauf Adams hinaus wollte. Ihm ist eigentlich gleichgültig, wie die Gewaltentrennung vollzogen wird. Gewiss, einige Kontrollen zwischen den Gewalten müssen vorhanden sein. Doch wichtig ist etwas anderes: dass sich die Legislative nicht auf Schleichwegen, wie in aristokratischen Staaten üblich, der ausführenden Gewalt bemächtige. Adams hatte stets Angst vor der Legislative – daher der Vorschlag, sie aufzuspalten; daher das Ansinnen, den Senat lediglich als beratendes Organ des Präsidenten einzusetzen, wo man zwar mit aller Würde debattieren und beraten darf, aber eben: nur debattieren und beraten, nicht Beschlüsse fassen; daher die Forderung auch, der Exekutive ebenfalls legislative Kompetenzen einzuräumen⁹.

Adams hatte bei vielen einen üblen Ruf. Er galt als Aristokrat, als verkappter Monarchist gar. Sein überspitzter Sinn für Etikette und eitle Würden machten ihn selbst als Vizepräsidenten zur beliebten Zielscheibe des Spotts. Der Senat sollte ein zweites «House of Lords» werden. Nichts kümmerte ihn so sehr wie der Titel, der ihm zukommen sollte. Ein zynischer Senator schlug vor, man möge doch den dicklichen Adams mit «His Rotundity», also «Ihre Rundlichkeit», ansprechen¹⁰. Auch vertat er sich in der Wortwahl, wo er nur konnte. Das Wort «wellborn», von edler Abstammung, war im jungen Amerika ein Reizwort. Natürlich nahm es Adams in den Mund und verteidigte es

⁷ *The Defence of the Constitutions, Works*, IV, 284.

⁸ *Works*, VI, 128.

⁹ James Harrington verfocht in «*The Commonwealth of Oceana*» (1656) schon die Idee, dass in einem Zweikammersystem das Oberhaus auf das Debattier- und Vorschlagsrecht beschränkt werde. Harrington beeinflusste Adams nachhaltiger als alle anderen Philosophen, vgl. ZOLTAN HARASZTI: *Johns Adams & the Prophets of Progress*, Cambridge MA, 1952, 34f.

¹⁰ Vgl. ROY SWANSTROM: *The United States Senate 1787–1801*, Washington 1985, 60.

nach Strich und Faden¹¹. Oder dann sagte er wieder: «Jede Regierung ist eine Aristokratie ... (Selbst) der demokratischste Kanton in der Schweiz war eine Aristokratie»¹².

Solche Wörter und Gedanken verursachten Konfusionen. Da nützte es nichts, wenn Adams im nachhinein zehnfach beteuerte, er sei gegen jegliche Art von erblicher Aristokratie. Insgesamt traf dies wohl zu. Aber Adams war ein Opfer seiner selbst geworden – ein Opfer seiner Neigung, bei jeder passenden oder auch unpassenden Gelegenheit eine scharfzüngige Pointe anzubringen, ein Opfer auch seiner Nachlässigkeit, sich um gedankliche Sauberkeit zu bemühen.

Wie hielt es Adams mit der Demokratie? Demokrat, das war er, aber kein feuriger. Er, der Revolutionär der ersten Stunde, bekannte sich wohl zur Demokratie, aber er traute ihr nie ganz. Shays' Rebellion von 1786/87 in den Hügeln des westlichen Massachusetts, jener Aufstand von verschuldeten Bauern, die mit ihm Seite an Seite für die Unabhängigkeit gekämpft hatten, erschütterte ihn. Die Französische Revolution sodann nährte das keimende Misstrauen und hinterliess ihre unauslöschlichen Spuren in seinem Denken. Adams schrieb in einer Rechtfertigung zu seiner Staatsauffassung: «Die Demokratie dauert nie lange. Es gab nie eine Demokratie, die nicht Selbstmord begangen hätte»¹³. Er teilte die von Platon und Polybios entwickelte Zyklen-theorie, wonach eine Verfassung die andere ablöse, sofern man nicht mit äusserster Klugheit die natürlichen Gesetze des Wandels zum Stillstand bringe. Polybios erkannte in der gemischten Verfassung ein Heilmittel gegen diese Entwicklung, John Adams in der Gewaltentrennung. Und wie Polybios überzeugt war, Rom besitze mit seiner gemischten Verfassung das beste Staatswesen, so behauptete Adams, die englische Verfassung mit ihrer Gewaltentrennung sei noch besser, und die Verfassungen von verschiedenen amerikanischen Staaten mit einem Zweikammersystem würden selbst das englische Vorbild übertreffen¹⁴.

Kein Monarchist, kein Aristokrat, ein nur lauwarmer Demokrat – Adams war vor allem eines: ein engagierter Republikaner¹⁵. Ein Leben lang setzte er sich für die Republik ein, also für das Gegenteil von Despotie, für Gewalten-

11 *Works* VI, 495f.

12 27. 10. 1810, an BENJAMIN RUSH. In: *The Spur of Fame. Dialogues of John Adams and Benjamin Rush, 1805–1813*, ed. J. SCHUTZ und D. ADAIR, San Marino CA, 1966, 174.

13 *Works*, VI, 484.

14 Ebd., IV., 440f.

15 Ich gebrauche hier den Terminus «Republik» nicht, wie heute üblich, synonym mit «Demokratie». Adams verwandte ihn nach Massstab der Kriterien «Gewaltentrennung» und «Repräsentation». Die Federalists verwandten ihn ähnlich. Madison setzte die durch Repräsentation gekennzeichnete Republik im Essay Nr. 10 der Landsgemeindedemokratie entgegen. Die Vorteile gehören nach Madisons Ansicht vollumfänglich der Republik, welche nach heute gebräuchlicher Terminologie eine repräsentative Demokratie genannt würde. *The Federalist Papers*, ed. CLINTON ROSSITER, New York, 1961, No. 10 (Madison) 81ff.

trennung und Repräsentation. Ob es eine monarchische Republik, ob es eine aristokratische oder demokratische ist, war für ihn solange zweitrangig, als Repräsentation und Gewaltentrennung ihren angemessenen Platz in einem Staatswesen fanden. Bezeichnenderweise lobte er in seiner Untersuchung über die Verfassungen in den eidgenössischen Ständen keinen Kanton so sehr wie das Fürstentum Neuenburg. Nirgends erfreute sich seiner Ansicht nach das Volk grösserer Freiheiten. «Eine glückliche Mischung der drei Branchen ist in der Vergangenheit wie in der Gegenwart das nie versagende Mittel, um Gesetz und Freiheit zu versöhnen»¹⁶.

Beim Neuenburger Beispiel kommt noch etwas anderes zum Vorschein. Wenn Adams von einer «happy mixture in three branches» spricht, denkt er gelegentlich nicht an Exekutive, Legislative und Judikative. Er hat vielmehr monarchische, aristokratische und demokratische Elemente vor Augen. Er denkt an genau das, was Polybios unter einer gemischten Verfassung verstand¹⁷. Adams hüpfte in der Tat in seinen Äusserungen von einem Konzept zum andern, wenn er von Gewaltentrennung spricht. Er mag an eine administrative Aufteilung denken (Exekutive, Legislative, Judikative), er kann aber geradeso gut eine verfassungstypische Dreiteilung meinen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie). In den meisten Fällen kontaminiert er die beiden Konzepte, was nicht weiter erstaunt.

So unterschiedlich die Konzepte von «checks and balances» und der gemischten Verfassung in dem sind, was sie erfassen, so ähnlich sind sie sich in dem, was sie bezwecken. Beide wirken auf Ziele hin, die Adams am Herzen lagen. Erstens verhindern sie die Entstehung eines Machtmonopols und beschneiden damit die Chancen für Herrschaftswillkür. Zweitens tragen beide Konzepte dazu bei, dass sich eine Republik grösstmöglicher Stabilität erfreuen kann. Ohne Dreiteilung, meint Adams, wären die amerikanischen Verfassungen notwendigerweise häufigen Revolutionen unterworfen¹⁸.

Die Verteidigung der Verfassungen von Amerika

Adams' Hauptwerk heisst *A Defence of the Constitutions of Government of the United States of America*. In einem Gewaltakt schrieb er in London vom Spätherbst 1786 bis Mitte Januar 1787 392 Oktavseiten zusammen. Adams, sonst ein fleissiger Tagebuchschreiber, fand in diesen fieberhaften Monaten keine Zeit mehr dazu¹⁹. Der zweite Band erschien im September 1787, der dritte folgte 1788 nach. Der erste Band ist, da er noch rechtzeitig den Dele-

16 *Works*, IV, 377.

17 *John Adams, Diary and Autobiography*. ed. L. H. BUTTERFIELD et al., Cambridge MA, 1961, II, 58. Adams gebraucht den Terminus «mixed Governments» auch mit Bezug auf die Schweiz.

18 *Works*, IV, 287.

19 Vgl. *Diary and Autobiography*, ed. L. H. BUTTERFIELD et al., Cambridge MA, 1961, III 202.

gierten des Verfassungskonvents ausgehändigt werden konnte, mit Abstand der bedeutendste.

Man merkt dem Werk an, dass es in Europa abgefasst wurde. Die Bücher, die Adams hastig exzerpierte, wären in amerikanischen Bibliotheken gar nicht vorhanden gewesen. Europa war für Adams noch in einer andern Beziehung wichtig. Die Vorgänge in Europa, auch in der Eidgenossenschaft, beeindruckten den amerikanischen Gesandten, der die Zeit von 1778 bis 1788 in Paris, Amsterdam und London verbrachte, offensichtlich tief²⁰. Nachdem er in Utrecht der Vereidigung der neuen Regierung beigewohnt hatte, berichtete er Jefferson: «Weder in der alten noch in der neuen Geschichte hat das Volk je seine eigene und unveräusserliche Souveränität so unmissverständlich ausgeübt»²¹. Sobald er aus den Niederlanden nach London, wo er residierte, zurückgekehrt war, ging er ans Werk.

Nebst den Ereignissen in Europa bewogen ihn auch die Nachrichten von Shays' Rebellion aus seinem Heimatstaat Massachusetts, zur Feder zu greifen. Die Aufständischen wollten den Gouverneur und den Senat als kostspielige und überflüssige Teile des Staatswesens absetzen. Adams vermutete, die Leute seien nach der Lektüre des Briefes, den der französische Philosoph und Staatsmann Turgot an Dr. Richard Price geschrieben hatte, verwirrt worden²².

Turgot rügte in diesem Schreiben, dass die meisten amerikanischen Staaten von den Briten das Zweikammersystem und in Analogie zum Königtum das Gouverneursamt übernommen hätten – wozu auch, die Nation allein soll, meinte Turgot, ihr Geschick in die Hand nehmen, und dazu brauche sie weder Gouverneur noch zwei Kammern²³.

Turgots Bemerkungen lösten Adams' voluminöse Abhandlung aus. Adams wehrte sich mit Händen und Füßen, er verteidigte das Zweikammersystem, wie es u.a. die Verfassungen von Massachusetts, Maryland und New York kannten²⁴. Die Verfassung, die sich die Vereinigten Staaten im nächsten Jahr geben sollten, hatte er dagegen noch nicht vor Augen, als er im Herbst 1786 zu schreiben begann. Am Ende des ersten Bandes meinte er, auf Bundesebene genüge eine Kammer für die Legislative. Denn der Kongress sei weder eine legislative noch eine repräsentative Versammlung, er sei ein diplomatisches Gremium. Die Abgeordneten seien sozusagen Botschafter ihrer Staaten, also an die Instruktionen ihrer Heimatstaaten gebunden und damit dem dortigen Checks-and-Balances-System unterworfen²⁵.

20 *Works*, IV, 477.

21 11. 9. 1786. *The Papers of Thomas Jefferson*, ed. JULIAN P. BOND, 19 Bde., Princeton, 1950ff., X, 348.

22 *Works*, IV, 300.

23 Ebd., IV, 278ff.

24 Ebd., VI, 486.

25 Ebd., IV, 579f.

Die Verteidigung ist ein Werk, das man heute nicht mehr liest. Zu Recht. Adams konnte keine Bücher schreiben. Er korrigierte oder verbesserte nie etwas, das er einmal hingeschrieben hatte. Das merkt man auf jeder Seite. Seine Bücher sind literarisch glanzlos, obwohl er über eine kräftige und anschauliche Sprache verfügt.

Adams' politische Philosophie verdient Respekt. Sie war gewichtig, praxisbezogen und gelehrt. Aber sie hat an einem kleinen Ort Platz. Wer die Einleitung zum ersten Band liest, kennt sie. Nachher wiederholt er seine Auffassung vom Zweikammersystem, der Gewaltentrennung und der gemischten Verfassung nur noch endlos, in zwei drei Sätzen als Bindemittel zwischen Zitatenreihen gestreut.

Einfluss auf den Verfassungskonvent

Adams hielt seinen Einfluss auf die Verfassung von 1787 für enorm wichtig. Dies geht aus einer Randbemerkung hervor, die der nach Quincy zurückgekehrte Gentleman-Farmer in der Vertrautheit der eigenen vier Wände in einem Buch anbrachte. Er las etwas über das Ende des Dreissigjährigen Krieges, da überkam ihn das Gefühl der eigenen Bedeutung. Es hiess, der Westfälische Frieden sei geschlossen worden, als die Leute im Dreissigjährigen Krieg am verzweifeltsten gewesen seien, und aus Gründen, die niemand hätte voraussehen können. Adams' kecke Randbemerkung: «Die U.S. Verfassung von 1787 wurde mit der Ankunft eines Schiffes, das den ersten Band der *Verteidigung* brachte, auf gleiche Weise verabschiedet»²⁶.

Tatsächlich hatte sich Adams nicht über mangelnde Aufmerksamkeit zu beklagen. Der erste Band der *Verteidigung* wurde, kaum waren die Exemplare aus London angelangt, in drei Auflagen in Boston, New York und Philadelphia nachgedruckt. Und die Delegierten in Philadelphia nahmen davon Notiz. Benjamin Rush lobte: «Herr Adams' Buch verbreitete unter uns so ausgezeichnete Prinzipien, dass wir, wie kaum noch zu bezweifeln ist, eine starke und aufgeteilte Bundeslegislative annehmen werden. Mit diesem Geschenk leistete unser erlauchter Minister uns einen grösseren Dienst, als wenn er für uns mit allen Nationen Europas Bündnisse zustande gebracht hätte»²⁷. Auch Jefferson, damals Minister in Paris, pries den Band. Er schrieb Adams bereits am 23. Februar, das Buch werde Amerika guttun. Er hätte es mit «unendlicher Befriedigung und Bereicherung» gelesen. Er suchte sogar für Adams einen französischen Verleger²⁸.

Adams' *Verteidigung* hat, so lautet das Urteil vieler Historiker, einen

26 Zit. nach HARASZTI, 267.

27 *The Records of the Federal Convention of 1787*, ed. MAX FARRAND. 4 Bde. New Haven, 1937, III, 33.

28 23. 2. 1787. *The Papers of Thomas Jefferson*, XI, 177. Die erste französische Ausgabe erschien 1792 beim Buchhändler Frouillé in Paris.

grossen Einfluss auf die Delegierten des Verfassungskonvents wie auf das Publikum ausgeübt²⁹. Seine eindringlichen Plädoyers für ein Zweikammersystem und für die Gewaltentrennung beeindruckten zweifellos einige Delegierte. Aber man darf die unmittelbare Wirkung der *Verteidigung* nicht überschätzen. Sie war gering, jedenfalls viel geringer, als Adams es später wahrhaben wollte.

Seinerzeit, als der erste Band eben herausgekommen war, schien Adams mehr Gespür für das zu haben, was vor sich ging, als im Rückblick. Nicht ohne einen Anflug von Selbstmitleid schrieb er am 1. März 1787 an Jefferson, man werde später, nach seinem Tod, bereuen, dass Amerika dieses Buch nicht ernster genommen hätte³⁰. Er hatte recht. Viele nahmen sein Buch nicht ernst, andere bekämpften es. Wenn die «Hommes de lettres» in Paris nichts davon hielten, mochte es noch angehen³¹. Aber in Amerika war es nicht viel besser, vor allem nicht in Virginia, dem grössten Staat. Adams war unpopulär geworden. Dort kritisierte man sein Buch in fast allen Zeitungen. Dramatisch stand es im *Virginia Independent Chronicle*: «Amerika hüte Dich – denn wenn Du nur ein Quäntchen von diesem politischen Gift zu Dir nimmst, bist Du auf ewig erledigt»³². Das politische Gift, das der pseudonyme Kommentator roch, hiess: monarchistisches und aristokratisches Gedankengut.

Der grosse Madison, der «Vater der Verfassung von 1787» und die Schlüsselfigur auf dem Konvent, urteilte kaum gnädiger. «Männer von Bildung», schrieb er im Juni 1787, «finden nichts Neues darin, Männer von Geschmack viel zum Kritisieren, und Männer ohne beides nicht wenig, das sie nicht verstehen werden»³³. Allerdings, dass Adams' Buch um das Pennsylvania State House herum stark beachtet würde, notierte auch er. Diese Publikation werde, vermutete Madison, zur Vorliebe für die britische Verfassung in Amerika beitragen. Ob Adams' Bände jedoch, insbesondere der zweite und dritte, mehr als nur auszugsweise gelesen wurden, darf man bezweifeln. Die Vermutung, dass sie nicht gelesen wurden, kann man mit Äusserungen von Adams selbst belegen, das Gegenteil jedoch nicht³⁴. Die *Verteidigung* dürfte

29 Z.B. CARL VAN DOREN: *The Great Rehearsal* (1948), New York 21986, 45f.; PAGE SMITH: *John Adams*, 2 Bde, Westport CT, 1963, II, 700; JAMES B. PEABODY: *John Adams. A Biography in His Own Words*, New York 1973, 328; ALBERT P. BLAUSTEIN: *The Influence of the United States Constitution Abroad*, Washington 1986, 14. Auch Ch. F. Adams weist im Vorwort zur *Verteidigung* auf die Bedeutung hin, vgl. *Works*, IV, 276.

30 1. 3. 1787, *The Papers of Thomas Jefferson*, XI, 188ff.

31 26. 3. 87, ebd., 239f.

32 22. 8. 87, *The Papers of James Madison*, ed. ROBERT A. RUTLAND et al., Chicago, 1977, X, 155 Anm., 2; ferner 11. 6. 1787, Rektor Madison an den Abgeordneten Madison, ebd., 44f; 22. 8. 1787, James McClurg and Madison, ebd., 155.

33 6. 6. 1787, Madison an Jefferson, ebd., 28ff.

34 Adams' Einschätzung des eigenen Einflusses auf den Konvent nahm manchmal fast paranoide Züge an. Bald glaubte er, mit seinem ersten Band der *Verteidigung* seien die Würfel

zu jener Sorte von Büchern gehören, die ihre Karriere mit der Einleitung und der voluminösen Erscheinung machen.

Adams' Einfluss auf den Verfassungskonvent ist schwer abzuschätzen. In den Debatten selbst fiel sein Name anscheinend nie. Jedenfalls figuriert nichts in den Aufzeichnungen³⁵. Die meisten Delegierten bedurften wohl nicht der mehrhundertseitigen Lektüre, um auf Bundesebene zu entdecken, was in fast allen amerikanischen Einzelstaaten ohnehin schon existierte: nämlich Gewaltentrennung und Zweikammersystem. Einige mochten in Adams' Belegsammlung dankbar ihr eigenes Urteil bestätigt sehen. Und einer, der liebe Freund Benjamin Rush, begrüßte sein Werk offen. Mehr als nur eine Handvoll jedoch empfanden Adams' Gedanken als Stachel im Körper der Nation, und heftig wehrten sie den Eindringling ab.

Die Schweiz in der *Verteidigung der Verfassungen*

Adams hatte den staatlichen Dingen, wie sie in den Schweizer Kantonen geregelt waren, schon früh etwas abgewonnen. In den Notizen, die er sich im Frühling 1772 machte, hielt er fest: «... Die besten Regierungen in der Welt waren gemischt ... Die Engländer, die Holländer und die Schweizer erfreuen sich heutzutags der Vorteile gemischter Regierungen»³⁶. Auch der Föderalismus, wie er in der Eidgenossenschaft praktiziert wurde, beeindruckte ihn schon vor der amerikanischen Unabhängigkeit: «Wahrscheinlich sollten wir nach dem Beispiel der Griechen, der Holländer und der Schweizer einen Staatenbund bilden, in welchem jeder Staat seine eigene Regierung hat»³⁷.

In der *Verteidigung* sind die Schweizer Kantone die Kronzeugen für moderne Staatswesen mit gemischten Verfassungen, da Adams bewusst darauf verzichtet, die britische Ordnung näher zu beschreiben. Auch die Niederlande streift er nur am Rande, was erstaunt. Die Augen des amerikanischen Gesandten hatten sich nirgends so wie in Utrecht für die monarchistischen, aristokratischen und demokratischen Komponenten der Machtausübung geschärft³⁸. Wahrscheinlich hängt die Prominenz der Schweiz mit der Literatur zusammen, die Adams gerade vorfand und, unter Zeitdruck, möglichst

gefallen, bald wirft er Benjamin Rush vor, nicht einmal er, Rush, hätte sein Werk gelesen, was dieser nicht auf sich beruhen liess; vgl. 19. 5. 1812, Brief an John Adams, *Letters of Benjamin Rush*, ed. L. H. BUTTERFIELD, Princeton, 1951, II, 1135.

35 Hieraus zu folgern, Adams hätte überhaupt keinen Einfluss ausgeübt, ist nicht statthaft, da man die eben erwähnten, offensichtlich existierenden Einwirkungen ausserhalb der Debatten nicht beachtet. Vgl. das Fehlurteil bei: CHARLES L. MEE jr.: *The Genius of the People*, New York, 1987, 18. Abgewogenes Urteil bei: RICHARD B. BERNSTEIN: *Are we to be a Nation?* Cambridge MA und London, 1987, 145f.

36 *John Adams, Diary and Autobiography*, ed. L. H. BUTTERFIELD et al., Cambridge MA, 1961, II, 58.

37 Ebd., III, 352.

38 Vgl. Artikel im *Boston Patriot* vom 5. 9. 1809, in: PEABODY, 274f.

ohne grosse Anstrengung ausbeutete. Im Schnittpunkt von Reiselust und republikanischem Interesse gelegen, mangelte es im ausgehenden 18. Jahrhundert an Beschreibungen über die Zustände in der Schweiz nicht.

Adams untersuchte oder sagt etwas zu den Verfassungen von 27 zeitgenössischen Republiken. 18 davon betreffen die eidgenössischen Stände oder zugewandten Orte. Versehentlich rutschte Adams überdies Friesland ins Kapitel über die demokratischen Republiken in der Schweiz³⁹. An Seitenzahlen gemessen nimmt die Erörterung eidgenössischer Staatswesen knapp die Hälfte ein⁴⁰.

Bei den demokratischen Republiken befasst sich Adams mit Appenzell, Unterwalden, Glarus, Zug, Uri, Schwyz und Graubünden. Glarus und Appenzell schenkt er mehr Aufmerksamkeit als den anderen, Graubünden behandelt er wie einen vollen eidgenössischen Stand. Das Kapitel über die aristokratischen Republiken enthält Bern, sodann etwas kürzer Freiburg, Solothurn, Luzern, Zürich und je eine halbe Seite zu Schaffhausen, zur Stadt Mühlhausen, zu Biel und zur Republik St. Gallen. Genf behandelte er wieder etwas länger. Die Notizen über Basel scheint Adams verlegt zu haben. Bei den monarchistischen Republiken führt er, recht ausführlich, Neuenburg an. Nicht erwähnt werden die Fürstabtei St. Gallen und das Fürstbistum Basel, offenbar weil er in ihnen keine Republiken sah. Überdies fehlt das zugewandte souveräne Oberwallis, merkwürdigerweise obschon es in den beiden Hauptvorlagen, welche Adams benützte, eingehend beschrieben wird.

In einer Fussnote weit hinten im Text gibt Adams seine Quellen bekannt⁴¹. Die Fakten über die Schweiz hätte er aus Fabers *Quarante tables politiques de la Suisse* bezogen. Dazu sei noch hie und da etwas den *Sketches* von Coxe entnommen.

Der Engländer William Coxe (1748–1828), bekannt als hervorragender Reiseschriftsteller und Historiker, publizierte nach seiner ersten Schweizerreise die vielbeachteten *Sketches of the Natural, Civil, and Political State of Switzerland* (1778). In den Jahren 1786/87 bereiste er die Schweiz ein zweites

39 *Works*, IV, 325f.

40 In der von Charles Francis Adams herausgegebenen Werkausgabe nimmt sich, Anmerkungen des Herausgebers inbegriffen, das Verhältnis der Schweizer Orte zu den andern Staatswesen folgendermassen aus (die Zahlen betreffen die Seiten im Band IV):

Demokratische Republiken: 303–327

Schweizer Anteil: 313–327.

San Marino und Biscaya: 303–313

Aristokratische Republiken: 328–357

Schweizer Anteil: 328–345

Lucca, Genua, Venedig, Niederlande: 346–357

Monarchische Republiken: 358–378

Schweizer Anteil: 374–378

Grossbritannien, Polen: 358–373

41 *Works*, IV, 342.

Mal. Hernach änderte er die *Sketches* leicht ab. Sie erschienen nun in mehreren Auflagen als *Travels in Switzerland and in the Country of Grisons*. Coxe ist in seinen Angaben genau, er beobachtet scharf und liefert viele Details, die anscheinend nur ihm auffielen. Dierauer scheute sich nicht, in seiner Schweizergeschichte den «sehr urteilsfähigen» Coxe mehrmals zum Zeugen für die Zustände im Ancien Régime zu nehmen⁴².

Claude Emanuel Faber, protestantischer Theologe aus Lausanne, als Pfarrer nach Bischwiller ins Elsass berufen, wo er 1752 verstarb, gab 1746 seine *Quarante tables politiques de la Suisse* in Basel heraus. Das Buch enthält nur dürftigen Kommentar. Es will, wie der Autor im Vorwort selbst zu verstehen gibt, als getreue Daten- und Faktensammlung konsultiert werden. Die Annehmlichkeiten des Stils, meinte er, fände man in seinem Buch nicht. Dessen ganze Schönheit liege in der historischen Zuverlässigkeit, Ordnung und Klarheit⁴³. Solche Worte mussten bei Adams auf offene Ohren stossen. Ein literarisch bewandelter Berner, der mit Schweizer Angelegenheiten bestens vertraute Gottlieb Emanuel von Haller, beurteilte das Werk allerdings anders: «Dieses ist eines von den fehlerhaftesten Büchern, das jemals über die Schweiz geschrieben wurde»⁴⁴.

Adams hielt sich getreu, allzu getreu, an die Vorlagen von Coxe und Faber. In der Tat schrieb er vieles bei Coxe haargenau ab, und was ihm bei Faber gefiel, übersetzte er oft wortwörtlich. Um Anführungszeichen kümmerte er sich nicht. Zu vieles hätte er als Zitat kenntlich machen müssen. Die Notizen über die Republik St. Gallen beispielsweise bestehen aus drei Abschnitten. Den ersten Abschnitt, ausser einem Satz, pickte er sich aus Coxes *Sketches* heraus, den zweiten und dritten entlehnte er bei Faber. Von ihm selbst stammt ein einziger Satz⁴⁵. Oder, über 90 Prozent von dem, was er zu Glarus zu sagen hatte, holte er sich bei Coxe, und die verbliebenen Löcher stopfte er mit Material von Faber. Er selbst steuerte wiederum nur einen einzigen Gedanken bei, diesmal aber etwas länger und gleich zweifach ausgedrückt⁴⁶. Auch das Kapitel über Zürich ist ganz nach Coxe. Etwas freier bewegte sich Adams bei «Bern». Die Vorlagen jedoch schimmern immer durch. Als er Uri bespricht, hält er sich an Faber, bis er das Dorf Gersau erwähnt. Da wechselt er auf Coxe über⁴⁷. Hat sich also Coxe auch getäuscht und Gersau bei Uri

42 Vgl. JOHANNES DIERAUER: *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Gotha, 1921, IV, 303.

43 Vgl. FABER, 2.

44 *Fünfter Versuch eines critischen Verzeichnisses aller Schriften, welche die Schweiz betreffen*, Bern, 1766, 11. 1756 erschien in Basel eine unveränderte deutsche Übersetzung. Haller bemühte sich hernach selbst, für eine zweite deutsche Ausgabe, die indessen nie erschien, die grössten Irrtümer zu berichtigen. Vgl. G. E. v. HALLER, *Bibliothek der Schweizer Geschichte*, Bern, 1785, 1. Teil 732.

45 *Works*, IV, 376.

46 Ebd., IV, 317ff.

47 Ebd., IV, 321f.

eingereicht? Nicht ganz, aber Adams liess sich irreführen. Coxes Reisebeschreibungen sind als Briefe abgefasst. Und der Engländer berichtet im gleichen Brief über Uri und die winzige Republik am Vierwaldstättersee⁴⁸.

Am Beispiel von Gersau kann man auch ohne grossen Aufwand zeigen, worauf Adams mit seinem eigenen Satz und Lieblingsgedanken, den er in die Darstellung der meisten Orte hineinzwängte, hinaus will. Dieser Gedanke steht schon klipp und klar in der Einleitung zum Schweizer Kapitel. In den eidgenössischen Kantonen gibt es, so liest man, weder eine reine Demokratie noch eine reine Aristokratie. Selbst der oberflächlichste Beobachter könne nicht übersehen, dass hier alle Staatswesen aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen zusammengesetzt seien⁴⁹. Adams wurde nicht müde, diese Ansicht noch und noch zu wiederholen. Die Gersauer Variante: «So eine winzige Republik, in einer abgelegenen Ecke und unbekannt, ist für Amerikaner nicht nur interessant, weil jeder Flecken auf Erden, wo politische Freiheiten blühen, ihre Achtung verdient, sondern vor allem, weil damit gezeigt wird, dass es unmöglich ist, ohne verschiedene Stände, Räte und Machtausgleiche auch nur das kleinste Staatswesen, selbst unter ärmsten Leuten, zu errichten⁵⁰. Die Originalversion von Coxe dagegen lautet: «So eine winzige Republik, in eine abgelegene Ecke verschneit, muss jeglicher Notiz unwürdig erscheinen. Doch der kleinste Flecken auf Erden, wo politische Freiheit existiert und blüht, kann das Interesse jener, die den wahren Wert von Freiheit und Unabhängigkeit kennen, nicht verfehlen»⁵¹.

Mit seiner fixen Idee, die Verfassungen aller eidgenössischen Orte als gemischte Verfassungen entschleiern zu wollen, verkannte Adams natürlich die Eigenheiten der einzelnen Orte. Zwar schrieb er sich zuerst das Besondere, beispielsweise von Freiburg und Graubünden, bei Coxe und Faber zusammen. Doch als gleich wischte er es mit seinem eigenen Schwamm aus.

Freiburgs Verfassung war aristokratisch durch und durch. So stellt sie Adams auch dar. Er erwähnte kein einziges demokratisches Element. Aber von der Behauptung, alle Staatswesen in der Schweiz seien gemischt, wird Freiburg rigoros auch abgedeckt.

Graubünden war verfassungsmässig das Demokratischste, was man finden konnte. Davon war auch Adams überzeugt⁵². Jedenfalls fielen ihm keine aristokratischen Bestandteile im Verfassungswesen auf. Folglich holte er sich seine Beweise aus dem politischen Alltag. In Graubünden, sagt Adams, bestimmten eine Handvoll nobler Familien das politische Leben. Er hat recht mit dieser Behauptung. Soziologisch stimmte sie, für seine Verfassungsthese jedoch war sie ohne Belang. Die verbrieft demokratische Ordnung verwan-

48 Vgl. WILLIAM COXE: *Sketches*, London, 1780, 110f.

49 *Works*, IV, 313.

50 Ebd., 322.

51 COXE, 110f.

52 *Works*, IV, 324.

delte sich nicht in eine gemischte Verfassung, nur weil die Wirklichkeit in den drei Bünden ganz anders aussah, als es auf dem Papier geschrieben stand.

Adams' Vorstellung von der gemischten Verfassung ist bei den eidgenössischen Orten fast immer falsch, wenn man sie auf das hin prüft, was er eigentlich meinte: nämlich das Verfassungsgerippe. Zuerst hat er sichtliche Mühe, den monarchischen Anteil in den Verfassungen zu identifizieren. Das erstaunt nicht. Schwierig ist es aber auch, bei den aristokratischen Stadtekantonen zu bestimmen, was in deren Verfassungen demokratisch sein soll. Und im demokratischen Gepräge der Landsgemeindeverfassungen aristokratische Elemente aufspüren zu wollen, ist ebenfalls nicht leicht. Das Gerippe blieb demokratisch, auch wenn das öffentliche Leben in den Landsgemeindekantonen im 18. Jahrhundert aristokratisch verkrustet war. Die Verfassungen selbst interpretierte Adams falsch, die Verfassungswirklichkeit dagegen traf er, sofern er dies auch beabsichtigte, wesentlich genauer, vornehmlich bei den Landsgemeindekantonen.

Diese prinzipielle Kritik an Adams' Vorgehen verdeutliche ich an einem Beispiel, an Glarus. Coxe ist von den dortigen Verhältnissen günstig beeindruckt: «Das Staatswesen ist ganz demokratisch»⁵³. Adams, obwohl er fast alles von Coxe übernimmt, wendet genau diesen Satz im Sinne seiner fixen Idee: «Das Staatswesen hier ist unter keinen Umständen ganz demokratisch»⁵⁴. Zwar liege die Souveränität bei der Landsgemeinde. Aber daneben gebe es einen Landammann, der das monarchische Element repräsentiere, und einen Landrat, den Adams bezeichnenderweise Senat nennt und der das aristokratische Element bilde. Also folgert Adams: Glarus ist keine reine Demokratie, sondern ein gemischtes Staatswesen mit monarchischen, aristokratischen und demokratischen Bestandteilen. Und obendrein sei die Gewaltentrennung ungenügend. So viel Exekutivgewalt beim aristokratischen Landrat würde gefährlich, wäre Glarus auch nur etwas grösser oder reicher⁵⁵.

Adams widerspricht sich selbst, ohne es zu merken. Er beabsichtigt, die Republiken in der Eidgenossenschaft daraufhin zu untersuchen, ob sie Demokratien oder Aristokratien sind oder ob sie eine gemischte Verfassung aufweisen. Als er sich aber ans Schreiben setzt, legt er einen derart puristischen Massstab an, dass er entweder garantiert keine Republik vorfindet oder sonst keine reine Demokratie oder Aristokratie. Eine Republik muss Kompetenzen delegieren, und wenn eine Demokratie dies tut, ist sie deswegen noch nicht aristokratisch eingefärbt. Im Kanton Glarus war die Souveränität nicht zwischen Landammann, Landrat und Landsgemeinde aufge-

⁵³ COXE, 54.

⁵⁴ *Works*, IV, 319.

⁵⁵ Ebd., IV, 320.

spalten. Sie lag ungeteilt bei der Landsgemeinde, und dort gabe es keine monarchistischen oder aristokratischen Schlupfwinkel. Hingegen delegierte die Landsgemeinde wichtige Kompetenzen an den Landammann und den Landrat. Die höchste Entscheidungsbefugnis aber gab sie nie aus der Hand.

Adams' – wie man heute sagen würde – fundamentaldemokratische Kriterien entsprachen keineswegs seiner Überzeugung. Mit Rousseaus «Volonté générale» konnte er nichts anfangen – falsch und zu spitzfindig fand er diesen Begriff⁵⁶. Aber im hastigen Verlauf seiner Untersuchung glitt er auf eine Bahn ab, in der es ihm nur noch um eines ging: um den Nachweis, dass alle Verfassungen, die etwas wert sind, gemischt sind. Mit falschen Kriterien, mit Kriterien, die er in aller Nüchternheit selbst zurückgewiesen hätte, erreichte er sein Ziel. Dafür bezahlte er einen beträchtlichen Preis. Er stumpfte sein Unterscheidungsvermögen ab. Granville-Sharp (1735–1813), der englische Philanthrop und Vorkämpfer für die Sklavenbefreiung, den Adams am Hof von St. James wohl persönlich kennengelernt hatte, bemerkte: «Wenn jeder Beamte und jede Kommission schon als Beweis für die Gewaltentrennung gilt, dann gibt es auf der ganzen Welt keine Verfassung, die nicht gemischt ist»⁵⁷. Er hatte recht.

In seiner *Verteidigung der Verfassungen* suchte Adams fieberhaft nach Staatswesen, die irgendwie bestätigen konnten, dass die Verfassungen der amerikanischen Staaten mit ihrer Gewaltentrennung und dem Zweikammersystem auf dem richtigen Weg seien. Adams wandte dabei seinen Blick auf die Schweiz. Diese Tatsache ist bedeutsam, wesentlich bedeutsamer, als wie er die Verfassungen der eidgenössischen Orte interpretierte. Die Resultate, zu denen er gelangte, waren nämlich doppelt falsch. Seine Interpretationen hatten mit den Verfassungsnormen wenig zu tun, und die Verfassungsnormen ihrerseits entsprachen längst nicht mehr den wirklichen Verhältnissen, weder in den Land- noch in den Stadtkantonen.

Ausserhalb der *Verteidigung*, wo Adams nicht dem selbstaufgelegten Beweiszwang folgen musste, liess er sich über die Verhältnisse in den einzelnen Orten kaum täuschen. Jedenfalls lassen die wenigen Belege, die es gibt, eher ein korrektes Verständnis vermuten. Nur drei Jahre nach der Niederschrift des ersten Bandes, im Jahr 1790, bemerkte er in einem Brief: In Bern habe das Volk keinen Anteil an der Souveränität. Bern sei fast ebenso monarchisch regiert wie Frankreich vor der Revolution⁵⁸. Oder es entging ihm nicht, dass sich Genf im 18. Jahrhundert zu einer Oligarchie gewandelt hatte⁵⁹. Man muss sich sogar fragen, ob er die Verfassungsverhältnisse in den

56 Vgl. HARASZTI, 93 u. 95.

57 *Works*, IV, 324ff. Charles Francis Adams fand in John Adams' Nachlass ein paar Notizen, die er auf den Seiten 324ff. als Anmerkungen anbrachte. Die mit «S» gekennzeichneten Notizen stammen von Granville-Sharp, wie im Vorwort auf S. 275 mitgeteilt wird.

58 Brief an Samuel Adams, 18. 10. 1790, ebd., VI, 415.

59 *Review of the Propositions for Amending the Constitution*, 1808, ebd., VI, 401.

eidgenössischen Ständen noch als vorbildlich gelten liess. Im Sommer 1801, kurz nachdem Adams als Präsident nicht wiedergewählt worden war, las er *L'Etat de la France à la fin de l'an VIII*, geschrieben von Alexandre d'Hauterive, dem zweiten Mann nach Talleyrand im französischen Aussenministerium. D'Hauterive argumentierte, die Revolutionen in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten hätten republikanische Verfassungen erzeugt. Dazu kritzelte sich Adams sibyllinisch an den Rand: «Danke für das Kompliment und noch mehr für die Prophezeiung»⁶⁰. Und Benjamin Rush schrieb er später, die Schweiz sei keine Republik mehr, sie existierte nur noch dem Namen nach. Gewinnsucht hätte den republikanischen Geist nach dem gleichen Muster zerstört wie in den antiken Demokratien⁶¹.

Einfluss von Genfer Autoren

John Adams war bis ins hohe Alter ein begieriger Leser. Im vergangenen Jahr hätte er 43 Bücher gelesen, schrieb er Jefferson mit 80 Jahren⁶². Auch mit einigen Genfer Autoren setzte er sich intensiv auseinander. Er besass seinerzeit eine der grössten privaten Bibliotheken in Amerika, womöglich die grösste⁶³.

In der Gründungsphase beeinflusste das kalvinistische Genf massgeblich das politische und gesellschaftliche Leben in den neuenglischen Kolonien. Mit der «Mayflower» kam auch die offizielle Genfer Bibel in Plymouth an⁶⁴. Und die Pilgerväter in Massachusetts waren beseelt von einer demokratischen Kirche, einer vom Staat befreiten Kirche, wie es am Kalvinkollegium und auf der Kanzel von St-Pierre in Genf gepredigt wurde.

Freilich, die meisten grossen Gestalten der amerikanischen Unabhängigkeit waren keine Calvinisten. Washington, Franklin, Jefferson, Madison und Paine, sie alle waren entweder Unitarier oder Deisten, Adams ebenfalls. Sie glaubten nicht an den gestrengen Richter, sie begnügten sich mit Gott als dem Schöpfer der Natur. Jefferson und Adams stimmten in ihrer Korrespondenz überein, Calvins Gott sei grausam und falsch⁶⁵. Dennoch wirkte die kalvinistische Tradition nach, über geistige Verzweigungen und schiere Pietät. Adams verehrte stets mit einer gewissen Anhänglichkeit Genf, die

60 HARASZTI, 276f. Mit Gewissheit kann man dagegen festhalten, dass Adams vom sparsamen Haushalten der Regierungen in der Schweiz beeindruckt war. Bei der Lektüre von Abbé Mablys Buch *De la législation* (1791) pflichtete er Mablys Feststellung bei, die Magistraten und Beamten in der Schweiz, welche sich an sparsame Gesetze halten müssten, hätten nicht das Bedürfnis, skandalöse Reichtümer zusammenzuraffen. Adams' Erklärung hiefür in der Randnotiz: «Friede und keine Aussenpolitik, keine Ausgaben». Vgl. HARASZTI, 125.

61 27. 10. 1808, *The Spur of Fame*, 119f.

62 Vgl. MALONE, 190.

63 Vgl. HARASZTI, V.

64 Vgl. HAAS, 245.

65 Vgl. MALONE, 491.

Wiege des Protestantismus. Als er in einem Buch über die Religionskriege in Frankreich den Passus liest, wo die Rolle Genfs leicht getadelt wird, braust er auf: «Man vergesse oder verachte Genf nicht. Religiöse Freiheit schuldet (dieser Stadt) viel Respekt, trotz Servet»⁶⁶.

Die einflussreichste staatsrechtliche Verzweigung führte über das Naturrecht. Calvins neue Auslegung des Naturrechts beeinflusste massgeblich die englischen Philosophen, insbesondere Hooker und, am wichtigsten, Hobbes. Dieser übertrug die Attribute der göttlichen Macht auf den Staat, auf seinen «sterblichen Gott». In Boston gab es eine Handvoll Juristen, die ihren Hobbes, ihren Locke, Grotius und Pufendorf kannten. Und sie studierten noch einen anderen Autor: den Genfer Jean-Jacques Burlamaqui (1694–1748). Dessen *Principes du droit naturel* (1747) waren in den sechziger Jahren eine der meistgelesenen Schriften⁶⁷. Was er lehrte, hörten die Kolonisten gern. Der Staat dürfe lediglich die Rahmenbedingungen aufstellen, die es dem Einzelnen gestatteten, seine Persönlichkeit voll zu entfalten und sein individuelles Glück zu verfolgen. Der Staat beruhe auf einer Übereinkunft aller; er sei nicht eine Institution, die der Allgemeinheit und dem Einzelnen übergeordnet sei. Er sei vielmehr für die Bürger da und nicht diese für ihn. Solche Gedanken flossen in die flammende Rede ein, die der junge Anwalt James Otis 1761 gegen die britischen Polizeimassnahmen, insbesondere gegen die Hausdurchsuchungsbefehle, hielt. Adams war unter den Zuhörern. Mit dem ihm eigenen Hang zur Pointierung meinte er später, das sei die Stunde gewesen, in der die amerikanische Unabhängigkeit geboren sei⁶⁸.

Adams las natürlich Burlamaquis Schrift auch. Ob er davon so tief beeindruckt war wie zahlreiche seiner Zeitgenossen, sei dahingestellt. Wahrscheinlich war er es nicht. Theoretische Abhandlungen lagen ihm weniger als die Darstellung historischer Einzelfälle. Dort konnte er besser mit seiner eigenen Meinung einhaken. Seine Anmerkungen jedenfalls sind, wie gewohnt, kritisch⁶⁹.

Mit Rousseau konnte Adams zeitlebens nicht viel anfangen. Dennoch las er viel von ihm, mit dreissig Jahren den *Contrat Social*, als Vizepräsident den

66 HARASZTI, 178.

67 HAAS, 246f. Dass Burlamaquis Einfluss auf die Unabhängigkeitserklärung und die 87er Verfassung grösser gewesen sei als jene Montesquieus (Haas, 247), ist allerdings zu bezweifeln. Montesquieu war einer jener raren französischsprachigen Autoren, die in den Debatten des Verfassungskonvents erwähnt wurden. Man berief sich allerdings selten auf die Staatstheoretiker. Von Burlamaqui sprach man anscheinend überhaupt nie. Vgl. auch BERNSTEIN, 123.

68 HARASZTI, 43.

69 Ebd., 300. Adams hatte sich auch mit Madame de Staël, einer weiteren Autorin aus dem Genfer Umkreis, befasst. Nach der Lektüre von *L'influence des passions* notierte er sich, er würde gern eine Abhandlung über die Auswirkungen der Nacheiferung auf das Glück und Unglück von Individuen und Nationen lesen. Insgesamt scheint er, wie sein Ausruf «Vain woman» verdeutlicht, Madame de Staëls Gedanken etwas süffisant gefolgt zu sein; vgl. HARASZTI, 301f.

Discours sur l'inégalité, dann die «*Economie politique*» aus der *Encyclopédie* und die *Nouvelle Héloïse*⁷⁰. Der Philosoph aus Genf hatte nach Adams' Ansicht mit viel Genie und Eloquenz alte Systeme zerstört, aber zu neuen Wahrheiten war er nicht vorgedrungen. Seine «*Volonté générale*» und seine Demokratievorstellungen waren Trugbilder. Im hohen Alter schrieb der Patriarch von Quincy an Jefferson: «Ich las nie absurdere Überlegungen oder grössere Sophistereien zum Beweis des athanasischen Bekenntnisses oder der Eucharistie als die gewundenen Spitzfindigkeiten von Hëlvetius und Rousseau zum Nachweis der natürlichen Gleichheit der Menschheit»⁷¹. Adams nahm Rousseau auch übel, dass er mit seinen Schriften zum Ausbruch der Revolution in Frankreich beigetragen hatte. Im Gegensatz zu Jefferson und seinen zahlreichen Franzosenfreunden sympathisierte Adams keine Minute lang mit den Revolutionären. Rousseau war für Adams zu versponnen. Und er war auch zu unterwürfig. Den *Discours sur l'inégalité* hatte er dem Conseil Général von Genf gewidmet, vergeblich, wie man weiss. Die verschmähte Widmung war lang, eine Rede vor der Rede, durchzogen von Wörtern, die im ländlichen Neuengland süsslich tönen mussten. Adams verwarf das Ganze als «extravagante Schmeichelei»⁷².

Ein anderer Genfer, eine etwas obskure Gestalt, hatte Adams wesentlich mehr beeindruckt. Er heisst Jean-Louis Delolme (1741–1806). Dessen Studie *La Constitution de l'Angleterre ou l'Etat du gouvernement anglais*, 1771 in Amsterdam gedruckt und nachher mehrfach auf Englisch und Französisch herausgekommen, empfand Adams als die beste Darstellung der Gewaltentrennung, die je geschrieben worden sei⁷³. Nach Delolme getraue man sich nicht mehr, über dieses Thema zu schreiben. Die britische Verfassung war, wie Adams mit Delolme völlig einigging, nicht nur deshalb besser als andere, weil sich die drei Gewalten ausglich, sondern weil, wenn es auf den Stichentscheid ankam, der König das Zünglein an der Waage bildete. Montesquieu hatte diese Funktion der Adelskammer zugeschrieben⁷⁴. Ob Adams in seiner Urteilsbildung durch Delolme massgeblich beeinflusst wurde, ist schwierig nachzuweisen. Mit Gewissheit stiess er indessen auf etwas, das gerade in sein Konzept passte und ihn in seinen Gedankengängen bestärkte.

Delolme, dessen Vater in der Geschichte kurz als Rousseaus Anwalt auftritt, musste Genf 1766 verlassen, weil er etwas geschrieben hatte, das dem Kleinen Rat nicht gefiel. Er begab sich nach England, vertiefte sich in Sprache, Geschichte und Verfassung dieses Landes. Seine *Constitution d'Angleterre* brachte ihm allmählich etwas Ruhm ein, aber auch Anfechtungen.

70 Ebd., 80ff.

71 Zit. nach HARASZTI, 81.

72 HARASZTI, 83.

73 *Works*, IV, 358. Adams' *Verteidigung* wurde später auch zusammen mit Delolmes *Constitution de l'Angleterre* in einer schneidenden Kritik angegriffen. Die Kritik *Observations on Government* wurde von Condorcet ins Französische übersetzt (1789), vgl. BERNSTEIN, 146f.

74 *Esprit des lois*, IX, 6.

Mehrere englische Rechtsgelehrte kritisierten, was Delolme beschrieben habe, sei eine hübsche Idealkonstruktion, habe jedoch kaum etwas mit der britischen Verfassungswirklichkeit zu tun. 1775 tauchte er plötzlich wieder in seiner Heimatstadt auf. Er nahm im Rat der Zweihundert Einsitz. Lange hielt er es am Genfersee indessen nicht aus. Er ging zurück nach London, wo Adams ihn möglicherweise persönlich kennenlernte. Delolme war im Privatleben ein Hungerkünstler, eine Spielernatur und der Halbwelt nicht abgetan. Mit viel Mimikry verwischte er seine Spuren immer wieder. Auf sein Lebensende hin kehrte er in die Schweiz zurück. Er starb im Jahr 1806 in Seewen, sechs Wochen vor dem Bergsturz. Isaac Disraeli, der Vater des grossen britischen Staatsmannes, scheute sich nicht, Delolme in seinen *Calamities of Authors* ein liebevolles Denkmal zu setzen.

II.

Madison und die Federalists

Adams befasste sich mehr mit der Schweiz als die anderen Gründungsväter, mit einer Ausnahme. Und vor allem wählte er einen anderen Zugang. Die Eidgenossenschaft als Bundesgeflecht interessierte ihn nicht. Er kümmerte sich nur um die Kantone, wo er seine Beweise für die Gewaltentrennung und das Zweikammersystem suchte.

Die Person, die sich wohl noch mehr mit der Schweiz befasst hat, heisst James Madison, nachmaliger vierter Präsident der Vereinigten Staaten. Er wählte genau den entgegengesetzten Blickwinkel. Ihn interessierten die einzelnen Kantone nicht, sondern nur die Bundesstruktur. Dort suchte er nach einem Vorbild für eine starke Bundesgewalt. Und er wurde natürlich nicht fündig.

Zwischen April und Juni 1786 hatte sich Madison Notizen über die Eidgenossenschaft angelegt. Er hatte die *Sketches* von Coxe und ein treffliches Buch von Abraham Stanyan, einem britischen Gesandten in der Schweiz, gelesen. Daneben benützte er ein schweizerisches Nachschlagewerk⁷⁵. Nach

75 Abraham Stanyan (1669?–1732) war britischer Diplomat. Von 1705 bis 1709 war er Gesandter in der Schweiz, nachher vertrat er den Hof von St. James u.a. am Kaiserhof in Wien und bei der Pforte in Konstantinopel. Nach seiner Rückkehr aus der Schweiz nach London verfasste er *An Account of Switzerland*. Er gab das Buch 1714 anonym in London heraus. G. E. von Haller lobte Stanyans Beschreibung, die sich stark auf Josias Simler stützt, in der *Bibliothek der Schweizer Geschichte* (Bern, 1785). Coxe konsultierte die Schrift auch.

Ausserdem benützte Madison: *Dictionnaire géographique, historique et politique de la Suisse*, Neuenburg, 1775; sowie: *Code de l'Humanité*, ed. von Fortuné Barthélemy de Félice, 13 Bde, Yverdon, 1778. Bei den Autoren des *Dictionnaire* handelt es sich um Vinzenz Bernhard von Tschanner und Gottlieb Emanuel von Haller.

der Lektüre beurteilte er die Schweiz wie folgt: «Mängel der Verfassung: 1. unterschiedliche Grösse der Kantone; 2. verschiedene Regierungsformen in verschiedenen Kantonen; 3. Intoleranz in Religionssachen; 4. Schwäche des Bundes»⁷⁶. Madison war bestürzt, dass die Schweizer nicht fähig waren, innere Streitigkeiten unter sich selbst zu regeln. In einem Vertrag mit Viktor Amadeus II. von Savoyen wurde bestimmt, dass der Savoyarde bei etwaigen Konflikten zwischen den Kantonen als Vermittler auftreten soll, notfalls mit Gewalt, wenn eine Partei sich seinem Spruch nicht beugen wolle. Madison kommentierte dazu: «ein schlagender Beweis für das Autoritätsmanko des Ganzen über seine Teile»⁷⁷.

Madison wusste nicht, dass er sich hier auf eine nicht korrekte Information stützte, dass lediglich die katholischen Orte einen Vertrag mit Savoyen abgeschlossen hatten und dem Herzog nebenbei, wie es öfters vorkam, etwas schmeichelten, indem sie ihn formelhaft zum Vermittler bestimmten, ohne ihm jedoch ein Interventionsrecht zu übertragen⁷⁸. Hätte Madison es gewusst, so hätte er freilich, wie die andern Federalists auch, seine Ansicht kaum geändert. So schwach und ungenügend war das Bundesgerippe, dass man nach Madison die Eidgenossenschaft kaum als Staatenbund bezeichnen durfte. Sie kam, wie er Jefferson lakonisch schrieb, als Vorbild für die amerikanische Verfassung nicht in Frage⁷⁹. Diese Ansicht hatte er auch im Verfassungskonvent am 19. Juni vertreten⁸⁰. Tags zuvor hatte Alexander Hamilton, der kluge, der fintenreiche Kopf der radikaleren Zentralisten, in die gleiche Kerbe gehauen⁸¹. Und am Tag nach Madisons Votum argumentierte noch ein Delegierter im gleichen Sinn. Die Eidgenossenschaft halte nicht aus eigenem Willen, sie halte nur dank des Drucks von aussen zusammen, erklärte der ebenso brillante wie arrogante Jurist James Wilson aus Pennsylvania, der schon die Unabhängigkeitserklärung unterzeichnet hatte⁸². In

76 *The Papers of James Madison*, IX, 11.

77 Ebd., IX, 11.

78 Madison stützt sich mit seiner Behauptung auf den *Dictionnaire géographique*, 52. Im Jahr 1683 erneuerten die sechs katholischen Orte (Innerschweiz und Freiburg) ihr Bündnis mit dem Haus von Savoyen. Solche Erneuerungen hatten schon früher stattgefunden, etwa 1651, 1634 oder 1577. Der wichtigste Vertrag, auf den sich die Erneuerungen stützen, fand am 8. Mai 1577 statt. In diesem Vertrag bestimmen die sechs katholischen Orte, dass Savoyen bei allfälligen Streitigkeiten unter den katholischen Orten vermitteln solle. Ein Interventionsrecht wird jedoch nicht gewährt (*Eidg. Abschiede*, IV, 2. 1545). Madisons Behauptung ist somit in zweifacher Hinsicht nicht korrekt: erstens betrifft der Vertrag nicht die Eidgenossenschaft, sondern nur die katholischen Kantone, zweitens, irreführend durch den *Dictionnaire*, wurde Savoyen nur die Vermittlung, nicht jedoch ein Interventionsrecht übertragen.

79 24. 10. 1787, ebd., X, 210. Vgl. auch: HANS R. GUGGISBERG: «Die Schweiz in den Debatten des Verfassungskonvents von Philadelphia». In: *Schweiz, Suisse, Svizzera, Switzerland* 7, 1976, 2–4.

80 *The Records of the Federal Convention*, I, 319.

81 18. 6. 1787, ebd., 285.

82 20. 6. 1787, ebd., 343. Wilson soll sich auch bei der Ratifizierungsdebatte im Staat Pennsyl-

einem Flugblatt schliesslich sagte der einflussreiche und mehrmalige spätere Präsidentschaftskandidat Charles Pinckney aus Süd-Carolina voraus, was der Eidgenossenschaft blühe. Innerlich zerstritten und ohne Bundesgewalt, so zänkisch wie die griechischen Staatswesen, drohe den Kantonen in der Schweiz das Schicksal der antiken Republiken. Sie würden sich in gegenseitigen Kämpfen aufreiben. Die Schweiz und das alte Griechenland illustrierten überdeutlich, wohin der Weg führe, falls Amerika die Union nicht stärke: «... wir werden bald zerstritten und folglich ein unglückliches Land sein»⁸³.

Madison, Hamilton, Wilson und Pinckney durchstreiften die zwei drei Republiken, die es in Europa gab. Sie gelangten zum Schluss, dass das, was sie suchten, nicht vorhanden ist: eine Republik, die demokratisch ist und zudem eine starke Zentralgewalt aufweist. Die Argumente, die sie vorbringen, sind alle vom Wind der Weltgeschichte durchweht, analytisch aber ist nur einer: Madison. Im *Federalist* verarbeitete er die Notizen, die er sich bei der Lektüre über die Schweiz gemacht hatte. Kein anderer Gründungsvater erfasste die verfassungsrechtliche Lage in der Eidgenossenschaft präziser.

Nachdem der Verfassungskonvent in Philadelphia am 17. September 1787 die neue Verfassung verabschiedet hatte, setzte der publizistische Kampf ein. Die einzelnen Staaten mussten die Verfassung ratifizieren. Ob dies geschehen würde, war alles andere als gewiss. Um dem Verfassungswerk zum Durchbruch zu verhelfen, verfassten Madison, Hamilton und John Jay, der spätere erste Präsident des Obersten Gerichtes, unter dem Pseudonym «Publius» eine Reihe von Essays, die sie in New Yorker Zeitungen veröffentlichten. Die Publikation begann am 27. Oktober 1787 und dauerte knapp neun Monate. Schon bevor die Serie endete, erschien im März eine erste Sammlung in Buchform, und im Mai 1788 lag auch der zweite Band der *Federalist Papers* vor. In Nummer 19 wird ziemlich lang über die Eidgenossenschaft gesprochen⁸⁴. Dieser Essay wurde von Madison und Hamilton gemeinsam geschrieben. Die einschlägigen Passagen über die Schweiz müssen fast vollumfänglich von Madison stammen, da sich die Wortwahl mit seinen früher angelegten Notizen deckt.

Zuerst hält Madison fest, der Zusammenhalt unter den Schweizer Kantonen reiche kaum aus, um dieses Gebilde zu einem Staatenbund zu machen. Dann spielt er wohl auf Adams' *Verteidigung* an, bemerkt er doch, manchmal

vania dagegen verwahrt haben, dass die Schweiz als Vorbild genommen werde, da die Kantone lediglich durch Bündnisse zusammengehalten würden; vgl. RAPPARD, 51, Anm., 3.

83 *The Records of the Federal Convention*, III, 115f.

84 *The Federalist Papers*, 132ff. Vgl. allgemein zur Auseinandersetzung zwischen Federalists und Antifederalists: WILLIAM PETERS: *A More Perfect Union*, New York 1987, 218ff.; *The Framing and Ratification of the Constitution*, ed. LEONARD W. LEVY and DENNIS J. MAHONEY, New York 1987; *The American Constitution. For and Against. The Federalist and Anti-Federalist Papers*, ed. J. R. POLE, New York 1987.

werde die Eidgenossenschaft, zu Unrecht, als Beispiel für die Stabilität von solch lockeren Institutionen angeführt. In einem Einschub, der sich an Stanyans Vorlage anlehnt, wird aufgezählt, was den Schweizern auf Bundesebene alles fehle: Sie haben keine gemeinsame Schatzkammer, keine gemeinsamen Truppen, nicht einmal im Krieg, sie haben weder eine gemeinsame Währung noch eine gemeinsame Rechtssprechung oder irgendein anderes gemeinsames Kennzeichen der Souveränität⁸⁵.

Hernach nennt er, völlig ungeschminkt, einen Grund nach dem andern, weshalb die Eidgenossenschaft überhaupt noch zusammenhalte: wegen ihrer besonderen geographischen Lage, wegen ihrer Bedeutungslosigkeit und Schwäche, wegen ihrer Furcht vor den starken Nachbarn, wegen ihrer Interessen an den gemeinsamen Herrschaften, wegen der gegenseitigen Hilfe, die sich die Kantone bei Aufständen gewähren, und wegen der Notwendigkeit, gewisse ständige Vorkehrungen zur Streitschlichtung unter den Kantonen haben zu müssen. Vom letztgenannten Grund war Madison allerdings nicht mehr richtig überzeugt. Wieweit es damit her sei, könne man ermessen, wenn man den Vertrag von 1683 vor Augen halte, also jenen Vertrag mit Viktor Amadeus von Savoyen, den er sich schon in den Notizen gemerkt hatte und der lediglich von den katholischen Orten geschlossen wurde.

Madison meinte, man könne die Eidgenossenschaft kaum mit den Vereinigten Staaten vergleichen. Sofern man es trotzdem tue, würden nur die Vorzüge der neu geschaffenen amerikanischen Verfassung bestätigt, nämlich mehr Macht für die Zentralgewalt. Die Schweiz mit ihrem losen Bündnis hätte jedesmal versagt, wenn es galt, einen grösseren inneren Konflikt zu überwinden. Dreimal bekriegten sich die Schweizer wegen Religionssachen. Über der Religion, schrieb Madison, zerbrach eigentlich die Eidgenossenschaft als Bund. Denn die Protestanten und die Katholiken treffen sich in separaten Tagsatzungen, wo alle bedeutenden Geschäfte abgehandelt werden. Die gemeinsame Tagsatzung habe ausser der Verwaltung der Herrschaften kaum noch etwas zu beschliessen. Die konfessionelle Spaltung führte überdies, wie Madison beanstandete, in der Aussenpolitik zu verwerflichen Erscheinungen. Bern, der Vorort der Protestanten, verbündete sich mit den Niederlanden, der katholische Vorort Luzern mit Frankreich. Die Schweiz war in Madisons Augen im Innern gespalten, und nach aussen trieb sie in zwei Richtungen.

Madison erwähnt die Schweiz am Rande in zwei weiteren Essays. In Nummer 42 fordert er, dass die amerikanischen Staaten einander gebühren- und zollfreie Durchfuhr von Waren gewährten wie die Kantone in der

85 Vgl. The Federalist Nr. 19, 13: «They have no common treasury; no common troops even in war; no common coin; no common judicatory; nor any other common mark of sovereignty.» Bei STANYAN, 126, lautet es: «There is no common treasure, no common coin, nor any common mark of sovereignty...»

Schweiz⁸⁶. In Nummer 43 nimmt er die Schweiz zum Zeugen, dass sich die amerikanischen Bundesstaaten gegenseitige Hilfe leisten müssten, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Geschichte der Eidgenossenschaft belege, wie häufig diese Hilfe angefordert und erbracht werde⁸⁷.

In diesen beiden Fällen liefert die Schweiz gültige Vorbilder. Madison anerkennt es. Aber er blickt nicht zur Konföderation in den Alpen hinauf, sondern er zitiert Minimalstandards, die selbst ein so schwaches Gebilde wie die Eidgenossenschaft nicht unterlaufen konnte.

Madison kritisierte nicht nur die losen Beziehungen zwischen den Kantonen. Er misstraute zutiefst allem, was das Wesen der Eidgenossenschaft ausmachte. Zeitgenössische Autoren in Europa und «antiföderalistische» Publizisten in Amerika mochten den Kleinstaat als jenen Flecken loben, wo Demokratie und Freiheit am erspriesslichsten gediehen. Madison für sich glaubte das Gegenteil. Der Kleinstaat ist, wie er im *Federalist* schreibt, der gegebene Tummelplatz von Klüngeln, von ränkesüchtigen Allianzen⁸⁸. Je grösser der Staat dagegen, um so weniger können sich solche Machenschaften durchsetzen. Der Grossstaat ist nach Madison der beste Garant von republikanischen Freiheiten.

George Mason und die Antifederalists

Die Schweiz konnte im ausgehenden 18. Jahrhundert in der Tat dem nicht viel bieten, der sich für ihre Bundesstruktur interessierte. In Philadelphia wurden jedoch, wiewohl nur zweitrangig, auch andere Gesichtspunkte debattiert. George Mason sprach vom republikanischen Geist. Mason war ein hochangesehener Abgeordneter aus Virginia. Er war der Autor der epochemachenden *Virginia Declaration of Rights*. In Philadelphia sollte er sich am Schluss des Verfassungskonvents auch noch zum Haupt der Verfassungsgegner, der Antifederalists, entwickeln. Mason vermisste eine Garantie der individuellen Freiheitsrechte im neuen Entwurf. So bekämpfte er ihn.

Eine starke Exekutive war auch für Mason wichtig. Noch wichtiger aber war eine patriotische, republikanische Gesinnung. Die Monarchien konnten starke Exekutiven bilden, aber eine republikanische Gesinnung konnten sie nicht hervorrufen. Man glaubt Rousseaus Stimme zu vernehmen, wenn man Mason, den Whig aus altem Schrot und Korn, zur verfassungsgebenden Versammlung sprechen hört. Er lobt den Bürger, der zum Soldaten wird, sobald seine Freiheiten von aussen bedroht sind. Er preist den Bauern, der zur Waffe greift, wenn es gilt, seine Familie und sein Land zu verteidigen, den Bauern, der sich jedoch sträubt, sich für ein Königshaus in die Schlacht-

⁸⁶ *The Federalist*, 268.

⁸⁷ *The Federalist*, 276.

⁸⁸ Ebd., Nr. 51, 324f.

reihen zu werfen. Diese republikanische Gesinnung glaubte Mason in der Schweiz vorzufinden. Nur dank ihr, erklärt er sich, hätte die Schweiz inmitten der mächtigsten Staaten Europas überleben können. Die Vereinigten Staaten müssten diesen Geist ebenfalls pflegen, damit sie ein Bedrohung von aussen überstehen könnten⁸⁹.

Masons Argumente fielen auf fruchtbaren Boden. In seinem Heimatstaat Virginia griff Patrick Henry sie auf, Henry, der Revolutionär der ersten Stunde, Henry, der entschiedene Gegner der neuen Verfassung. Er hatte sich geweigert, an die Versammlung in Philadelphia zu gehen. Natürlich bekämpfte er nun zusammen mit Mason die Ratifikation, die in Richmond alles andere als gesichert war. Nirgends wogten die Debatten so hoch wie in Virginia, nirgends erreichten sie eine solche philosophische Tiefe, nirgends auch stand so viel auf dem Spiel wie im grössten Staat. Ohne Virginias Zustimmung wäre die ganze Arbeit von 1787 Stückwerk geblieben.

Für Henry, den begnadeten Rhetor, schien die Schweiz das freie Staatswesen schlechthin zu sein, nach aussen wie nach innen. Die Eidgenossenschaft behauptete ihre Unabhängigkeit, obschon sie zwischen mächtigen Monarchien eingeklemmt war, und die Kantone wussten sich ihre würdevolle Souveränität innerhalb des Staatenbundes zu wahren. Die Geschichte der Schweiz beweise, dass Staaten mit unterschiedlichen Verfassungen, mit aristokratischen und demokratischen Ordnungen, friedlich zusammenleben könnten, ohne ihre Souveränität von einer lästigen Zentralgewalt beschneiden zu lassen. Die Schweiz habe den Beweis auch für Amerika erbracht. Man brauche die neue Verfassung nicht⁹⁰.

Henry glaubte zu wissen, was das Wesen der Schweiz ausmache. Nicht die Zentralgewalt, sondern der Schweizer Geist, die Freiheit nach innen halte die Kantone zusammen. In den einzelnen Orten entfalte sich in aller republikanischer Schlichtheit persönliche Freiheit. Der Bauer in der Schweiz, ruft Henry aus, ist ein anderer Mensch als der Bauer im monarchischen Frankreich. Und die Freiheit des Einzelnen muss das höchste Ziel jedes Staatswesens sein.

Es imponierte Henry, dass die Eidgenossenschaft weder einen mächtigen Präsidenten hatte noch eine kostspielige Armee unterhielt. Dafür verfolgte sie seiner Meinung nach eine sparsame Politik, und die republikanisch gesinnten Leute zeichneten sich durch sprichwörtliche Tapferkeit aus. Die Schweizer hätten sich mit ihrer Tapferkeit nicht nur ihre eigene Freiheit gesichert, sondern sich überdies – also gerade das Gegenteil von dem, was Madison im *Federalist* behauptete – zum Schiedsrichter über andere Völker

89 4. 6. 1787, *The Records of the Federal Convention*, I, 112.

90 Vgl. *The Anti-Federalist*, ed. HERBERT J. STORING, Chicago und London ²1985, 313. (= Kurzausgabe der siebenbändigen Ausgabe vom selben Herausgeber: *The Complete Anti-Federalist*, Chicago 1981). Zum positiven Urteil über die Schweiz bei den Antifederalists vgl. auch: HERBERT J. STORING: *What the Anti-Federalists Were For*, Chicago und London, 1983, 20.

aufgeschwungen. «Lasst uns», forderte er den Konvent von Virginia am 7. Juni 1788 auf, «ihrem Beispiel folgen und gleich glücklich sein»⁹¹.

Der Abgeordnete Luther Martin aus Maryland berief sich in Philadelphia in einem anderen Zusammenhang auf die Schweiz. Die Eidgenossenschaft lieferte das Vorbild für eine gleiche Repräsentation aller Staaten. Im Philadelphia State House wollten die grösseren Staaten die Abordnungen in beiden Kammern nach der Bevölkerungszahl abstufen. Das war der sogenannte Virginia-Plan. Die kleineren Staaten dagegen verlangten im New-Jersey-Plan eine einzige Kammer mit der gleichen Anzahl von Delegierten für jeden Staat. Schliesslich setzte sich der «Connecticut-Kompromiss» durch. Jeder Staat entsandte zwei Delegierte in den Senat, ins Abgeordnetenhaus dagegen eine Anzahl, die proportional zur Bevölkerung bestimmt wurde. Martin, ein Verfechter des New-Jersey-Plans, gab der Versammlung zu bedenken, dass in der Schweiz Bern und Zürich grösser seien als alle anderen Orte. Bern könnte, wenn es wollte, alle Macht an sich reißen. Dennoch hätte es in der Tagsatzung nie mehr Rechte für sich beansprucht als die andern. Das Prinzip der Gleichheit, Freiheit und Unabhängigkeit müsse in einem Bundesstaat hochgehalten werden⁹².

Martin, ein rauhbeiniger, trunksüchtiger und zitierfreudiger Jurist, brachte diese Idee in Annapolis wieder auf, als sein Heimatstaat zur Ratifizierung der neuen Verfassung aufgefordert wurde⁹³. Er bekämpfte die Vorlage, obschon man ihm und den andern Anhängern des New-Jersey-Plans in der Frage der Repräsentation weit entgegengekommen war.

Unter den Verfassungsgegnern schlug sein Argument ein. In einer anonymen Schriftenreihe, möglicherweise vom Abgeordneten John Francis Mercer verfasst⁹⁴, erhält die Schweiz ein umwerfendes Kompliment. Es wurde wohl in der ganzen Auseinandersetzung um die neue Verfassung nie übertroffen. Die Schweizer «sind der einzige, der einzige Teil der menschlichen Gattung, der jene Charakterwürde bewahrt hat, welche zur Ebenbildlichkeit Gottes, mit der wir alle ausgestattet sind, gehört»⁹⁵. So stand es am 28. März 1788 in der *Maryland Gazette* geschrieben. Der «Farmer», wie der Anonymus sich nannte, liess nicht gelten, dass die Schweiz kein Vorbild sein könne. Im Gegenteil: die ganze Menschheit beneide seit vierhundert Jahren die Schweizer, weil dort das Volk der Regierung sage, was sie zu tun habe, und nicht umgekehrt⁹⁶. Der «Maryland Farmer» plädiert für Selbstverwaltung, für direkte Demokratie, und für ihn gibt es nur ein Ideal: die Schweiz, wo der

91 WILLIAM WIRT HENRY: *Patrick Henry*, New York, 1891 (ND 1969), III, 466.

92 28. 6. 1787, *The Records of the Federal Convention*, I, 454.

93 Ebd., III, 153 und 184.

94 *The Anti-Federalists*, ed. H. STORING, 257.

95 Ebd., 269. Der «Maryland Farmer» ist nicht mit dem berühmteren «Federal Farmer» zu verwechseln. «Farmer» war unter den «antiföderalistischen» Publizisten ein beliebtes Pseudonym, um die ländliche Verbundenheit auszudrücken.

96 *The Antifederalist Papers*, ed. MORTON BORDEN, Michigan State University Press 1965, 7f.

freie Bauer Soldat und Gesetzgeber in einem ist, wo man keine Abgeordneten braucht und auch keine Steuern bezahlt, die Schweiz, wo keine Korruption aufkommt, weil es schlechterdings nichts zu bestechen gibt – fürwahr ein Gemisch aus fundamentaldemokratischen und populistischen Sehnsüchten.

Obschon der «Farmer» Coxes *Sketches* gelesen hatte und überdies literarisch recht bewandert ist, verarbeitet er seine Kenntnisse über die Schweiz schlecht, oder sonst überzieht er seine Argumente bewusst masslos. Den Vorwurf, die Schweiz sei klein, fängt er beispielsweise mit der Behauptung ab, die Eidgenossenschaft umfasse zusammen mit Graubünden hundert, wenn nicht zweihundert Staaten. So irrte sich der «Farmer» auch in anderen Punkten. Ein bares Hirngespinnst ist der Essay dennoch nicht. Er enthält vielmehr eine Absage an Repräsentation und Bundesstaat, er enthält einen Entwurf, nicht weit durchdacht, aber tief empfunden, vom selbstgenügsamen Einzelstaat, von bukolischer direkter Demokratie. Letztlich versucht der «Farmer», die neue Verfassung aus der Perspektive eines goldenen Zeitalters zu bekämpfen. Sein goldenes Zeitalter lag in der Urschweiz.

Wie sich in der Eidgenossenschaft kleine und kleinste Staaten in einem losen Bündnis behaupten können, bewundern die Antifederalists immer wieder. Gleichzeitig liefert die Schweiz den Beweis, weshalb sich in der amerikanischen Konföderation nichts ändern sollte. Republiken gedeihen nur in Kleinstaaten, statuiert «An Old Whig» in Pennsylvania⁹⁷. Aber Republiken mit unterschiedlichen Staatsordnungen können, man sehe die Schweiz, gut in einem Bündnis zusammenleben. Sollte Amerika versuchen, mit der neuen Verfassung eine grosse Republik zu werden, so würde es bald in Monarchie und Despotismus versinken.

Ein erklärter Rousseau-Anhänger, «A Newport Man» in Rhode Island, stösst sich an der Forderung, Amerika brauche eine starke Regierung, damit es ausländischen Mächten nicht zur Beute werde⁹⁸. Wie denn sollen sich die dreizehn Staaten nicht behaupten können, wenn sich die eidgenössischen Kantone inmitten der kriegs- und intrigensüchtigen Höfe von Paris, Berlin und Wien ihre Unabhängigkeit bewahrten? Eine starke Regierung sei nicht gut. Schon jetzt hätte der Kongress mehr Macht als die Tagsatzung in der Schweiz.

Schliesslich bekämpft in Pennsylvania «A Democratic Federalist» die Errichtung eines nationalen Heeres mit dem eidgenössischen Beispiel. Die

97 *The Antifederalist Papers*, ed. M. BORDEN, 46f. Die Hinwendung zum Kleinstaat als der Stätte eigentlicher republikanischer Freiheiten hatte schon in der Vorphase der grossen Verfassungsdiskussion eingesetzt. Ein «Rough Hower», wohl Abraham Yates, schrieb schon am 21. April 1785 in einem New Yorker Blatt, nur kleine Staaten wie die Niederlande und die Schweiz könnten echte Republiken sein. Je kleiner das Staatswesen, um so mehr Sorge werde zu ihm getragen. Deshalb müssten die Finanzen von den Einzelstaaten geregelt werden, da dort die Bürger besser darüber wachen würden als auf übergeordneter Ebene; vgl. *The Antifederalists*, ed. JACKSON TURNER MAIN, New York und London 1974, 80.

98 *The Antifederalist Paper*, ed. M. BORDEN, 49f.

Schweiz, von allen europäischen Staaten wegen ihrer Freiheit und ihres Wohlstandes beneidet, hätte ihre Freiheit seit Jahrhunderten nur mit den kantonalen Milizen verteidigt. Und ein solches Land könne, wie James Wilson behauptete, für Amerika kein Vorbild sein? Ihm hält der «Democratic Federalist» in Philadelphia entgegen: «Warum sollen wir ein so glorreiches Vorbild nicht befolgen...»⁹⁹.

Bilanz des schweizerischen Einflusses

Für Amerikaner, die sich in den achtziger Jahren in Europa nach einem republikanisch-föderalistischen Modell umsehen wollten, kamen eigentlich nur zwei Staaten in Frage: Die Vereinigten Niederlande und die Schweiz. Die Niederlande galten zwar als eine Vereinigung von Republiken. Die meisten Amerikaner misstrauten ihnen aber als ausgeprägten Aristokratien. Weder die Federalists noch die Antifederalists konnten viel mit ihnen anfangen. Den Federalists war das niederländische – wie das schweizerische – Bundesgefüge zu schwach und anachronistisch, den Antifederalists waren die Ordnungen in den einzelnen Provinzen zu aristokratisch. Intensiv setzte man sich in der Verfassungsdiskussion mit keinem Land auseinander, ausser mit Grossbritannien. Das Königreich Schweden oder die Republik Venedig nahm man nicht zur Kenntnis, Polen führte man als abschreckendes Beispiel an und das Heilige Römische Reich deutscher Nation als unbrauchbares Kuriosum¹⁰⁰.

Tatsächlich war die Schweiz die einzige demokratisch-aristokratische Republik von einigem Gewicht, an der sich Amerika orientieren konnte. Federalists und Antifederalists warfen ab und zu einen Seitenblick auf die Eidgenossenschaft, insbesondere auf die demokratischen Orte.

Der schweizerische Einfluss spielte sich auf zwei Ebenen ab: indirekt via die Lehren und Schriften von Schweizern, direkt via das Zeugnis der Eidgenossenschaft und der Kantone.

Eine Handvoll Schweizer, oder Personen, die der Schweiz zugerechnet werden, fanden in Amerika Beachtung. Calvin übte den breitesten, wenn gleich am wenigsten fassbaren Einfluss aus. Seine Lehre von der Souveränität des Individuums prägte das Gemeindeleben in Neuengland und wirkte in der jungen Nation nach. Rousseau, Burlamaqui und Emer de Vattel, der Neuenburger Völkerrechtler, wurden gelesen und hinterliessen ein paar Spuren, desgleichen Germaine de Staël¹⁰¹. Völlig übersehen hatte man bisher den Genfer Delolme, der recht häufig zitiert und als hervorragender Denker

⁹⁹ Ebd., 78.

¹⁰⁰ Vgl. *The Records of the Federal Convention*, passim.

¹⁰¹ Vgl. BERNARD GAGNEBIN: *Jean-Jacques Burlamaqui et le droit naturel*, Genève 1944; P. M. SPURLIN: «Rousseau in America, 1760–1809», in: *French-American Review* 1948; RICHARD L. HAWKINS: *Madame de Staël and the United States*, Cambridge MA, 1930.

gelobt wurde¹⁰². Er freilich verlockte die Amerikaner weniger zu Experimenten nach Schweizer Art als zur Nachfolge in den britischen Fussstapfen.

Es ist schwierig, den Einfluss, der durch die Lektüre geht, abzuschätzen. Er dürfte aber eher gering sein. Die Schweizer Autoren konnten sich nicht richtig durchsetzen. Burlamaqui und Vattel wurden wohl weitherum studiert, aber die Engländer Hobbes, Locke und Blackstone prägten das amerikanische staatsrechtliche Denken. Rousseau fand ein paar schwärmerische Anhänger. Den Rat jedoch, wie man eine Regierung bestelle, holte man sich lieber bei Montesquieu.

Bei John Adams ist man in der einzigartigen Lage, dass man nicht nur weiss, was er gelesen hat, sondern obendrein, was er darüber dachte. Calvin verehrte er aus Tradition, aber er war, wie die meisten andern Gründungsväter, kein Calvinist; Burlamaqui las er, ohne sichtlich beeindruckt zu sein, und mit Rousseau setzte er sich auseinander, um ihn Seite für Seite als Spinner abzutun; Germaine de Staël amüsierte ihn, Delolme schliesslich gefiel ihm, und er pries ihn auch dementsprechend.

Die direkte Schiene, das Studium der Schweizer Verhältnisse, führte zu drei verschiedenen Reaktionen.

Erstens: Die Federalists, die tonangebenden Persönlichkeiten in Philadelphia, setzten sich mit der Schweiz auseinander. Sie prüften die Zustände auf eidgenössischer Ebene und lehnten sie als Vorbild ab. Das Bundesgerippe der Eidgenossenschaft war mindestens so schwach wie die amerikanischen «Articles of Confederation» von 1781, die nichts tauten. Gerade dieses Übel wollten aber die Federalists beheben. Ausserdem schien ihnen der Kleinstaat als Garant republikanischer Freiheiten ungeeignet.

Zweitens: Für die Antifederalists, besonders für jene, die die neue Verfassung aus einer radikaldemokratischen Ecke heraus kritisierten, gab es keine bessere Berufungsinstanz als das Zeugnis der Schweiz, der Urschweiz vor allem. Sie suchten demokratische Gebilde, die sich gegen Eingriffe von oben behaupteten. Diese Leute, die «big government» bekämpften, kümmerten sich in ihren Vergleichen allerdings nicht um die tatsächlichen Verhältnisse in den Urkantonen. Ihnen schwebte das Idealbild von freien Hirtenrepubliken vor, wie es im ausgehenden 18. Jahrhundert vielfältig verherrlicht wurde. Rousseaus idyllische Schilderungen¹⁰³ und Montesquieus gefällige Bemerkungen mögen solche Vorstellungen mitgeprägt haben¹⁰⁴, Coxes Briefe über die Schweiz, stark verbreitet und vielgelesen, haben es nicht weniger¹⁰⁵.

102 Nebst Adams lobten auch andere Autoren Delolme, vgl. *The Anti-Federalists*, ed. H. STORING, 85 u. 265f.

103 *Contrat social*, livre IV, chap. 1; *Projet de Constitution de la Corse*. In: *Œuvres complètes*, Paris, 1964, III, 914ff.

104 *Lettres persanes* 136.

105 Coxe wurde ausser von Adams und Madison auch von den Antifederalists gelesen, vgl. *The Anti-Federalists*, ed. H. STORING, 268.

Drittens: John Adams, weder Federalist noch Antifederalist, als er seine *Verteidigung der Verfassungen* zu schreiben begann, suchte Material, um sein Lieblingswerk, die Verfassung von Massachusetts, zu verteidigen. Dabei rannte er einer oder, um genau zu sein, zwei Ideen nach: der gemischten Verfassung, die er Gewaltentrennung nannte, und dem Zweikammersystem. In der Schweiz wurde Adams dank Vorlagen reichlich fündig. Als einziger lenkte er seinen Blick nicht auf das Bundesgefüge, sondern auf jeden einzelnen Kanton. Die Eidgenossenschaft als Ganzes liess er ausser acht. Adams dürfte der erste Amerikaner sein, der sich die Mühe nahm, jeden eidgenössischen Ort abzuhandeln, und zwar in einem sehr ehrenvollen Kontext, nämlich im Zusammenhang mit der Frage, inwiefern die Verfassungen der Kantone die Richtigkeit der Verfassungen jener Staaten in Amerika bestätigten, die ein Zweikammersystem haben.

Die Geschichte schlug Adams freilich ein Schnippchen. Während er tags und nachts in London über dem zweiten Band seines Opus magnum fieberte, versammelten sich Delegierte in Philadelphia, um eine neue Verfassung für Amerika auszuarbeiten. Adams reagierte rasch auf die veränderte Lage. Mit einer bescheidenen Verteidigung der Verfassung von Massachusetts gab er sich nicht mehr zufrieden. Sein Werk war jetzt vielmehr als staatsphilosophisches Fundament für die neue Bundesverfassung gedacht. Und die Ausführungen über die Schweizer Kantone wurden unversehens in einen viel grösseren Zusammenhang gestellt.

Für den Platz, den die Schweiz in der Verfassungsdiskussion einnimmt, ist Adams' Beitrag nicht unerheblich. Er entdeckte gewiss nicht als erster die demokratischen Institutionen in der Schweiz, er stiess auch zu keinen neuen Einsichten vor, aber er brachte die Schweiz zur rechten Zeit in die Diskussion in Amerika. Madison studierte zwar schon vor Adams die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft. Ob er sich jedoch in den *Federalist Papers* auch mit der Schweiz auseinandergesetzt hätte, wenn Adams die Kantone vorher nicht dermassen ins Rampenlicht gestellt hätte, ist fraglich. Jedenfalls gibt Madison im ersten Satz seiner Ausführungen über die Schweiz schon zu verstehen, worum es ihm geht. Er will jenen widersprechen, welche die Eidgenossenschaft als stabilen Staatenbund preisen. Möglicherweise hatte Adams auch einige der mündlichen Interventionen in Philadelphia angeregt. Beweisen kann man dies nicht. Bei den Antifederalists sind dagegen mindestens in einer Schrift Adams' Spuren nicht verwischt¹⁰⁶.

Das Beispiel der Schweiz kam in der Verfassungsdiskussion öfters zur Sprache. Freilich, mehr wurde mit der Schweiz gegen die neue Verfassung als für sie argumentiert. Auf die Eidgenossenschaft beriefen sich vor allem jene,

106 Der «Maryland Farmer» erwähnt nicht nur die Schweiz, er spricht auch in rascher Folge von Delolme und San Marino – eine Anordnung, die nicht auf der Hand liegt, jedoch bei Adams so vorkommt, vgl. *The Anti-Federalists*, ed. H. STORING, 265ff.

die nichts ändern wollten. Keiner sagte es klarer als Patrick Henry. Die Schweiz beweise, dass Amerika keine neue Verfassung brauche. Und dort, wo es um mehr als schiere Opposition ging, dort, wo man um staatspolitische Ideen focht, unterlagen jene stets, die eine schweizerische Linie vertraten. Die Federalists strebten einen Grossstaat an, den Freunden der Schweiz lag der Kleinstaat näher; die Federalists kämpften für eine repräsentative Demokratie, die Anhänger der Schweiz neigten eher direktdemokratischen Institutionen zu; die Federalists setzten sich für eine respektable Zentralgewalt in einem Bundesstaat ein, ihre Gegner bevorzugten ein lockeres Bündnis von Einzelstaaten.

An diesem grobrastigen Bild kann man höchstensfalls ein paar Retouchen anbringen. In Einzelfällen mag das Zeugnis der Schweiz die Ausgestaltung der Verfassung beeinflusst haben. Die Schweiz brachte wertvolle Argumente in die Föderalismusdiskussion ein. Sie lieferte jenen Anschauungsmaterial, die den Einzelstaaten so viel Gewalt als möglich einräumen wollten. Dadurch mag sie dazu beigetragen haben, dass gewisse zentralistische Bestrebungen temperiert wurden. Oder sie gab jenen Schützenhilfe, die für eine gleiche Repräsentation aller Staaten eintraten. Die halbwegs siegreichen Anhänger des New-Jersey-Plans, die sich in der gleichmässigen Beschickung des Senats durchsetzen, konnten keinen glaubwürdigeren Beweis als die eidgenössische Tagsatzung finden.

Hier stösst man auf die Grenzen dessen, was die Schweiz als Beispiel zu leisten vermochte. Die Tagsatzung wurde zwar von den eidgenössischen Orten gleichmässig beschickt, aber sie war auch machtlos. Die helvetische Zentralgewalt konnte sich gegen die Sonderbünde und einzelörtischen Interessen nicht durchsetzen. Die Schweiz hatte wenig anzubieten, wenn jemand Ratschlag suchte, wie man einen wirksamen Bundesstaat herstelle. Sie konnte eher etwas geben, wenn man wissen wollte, wie mit demokratischen Institutionen umzugehen sei. Demokratien aber waren die amerikanischen Staaten im Jahr 1787 schon. Folglich stand dieser Aspekt in Philadelphia auch nicht im Vordergrund. Dennoch verlief der wichtigste schweizerische Einfluss über diesen Kanal.

Die neue Verfassung behandelte institutionelle und organisatorische Fragen. Das war vielen zu wenig, es war zu trocken und zu administrativ. Zahlreiche Antifederalists verlangten, die Verfassung müsse auch die individuellen Freiheitsrechte verbriefen, bevor sie die neue Ordnung annehmen könnten. Einige Staaten machten gar die Ratifikation der Verfassung von der nachfolgenden Verabschiedung einer «Bill of Rights» abhängig¹⁰⁷.

George Mason, ein Bewunderer der republikanischen Gesinnung in der Schweiz, erwarb sich grosse, wenn auch indirekte Verdienste, um die «Bill of

107 Vgl. ROBERT ALLEN RUTLAND: *The Birth of the Bill of Rights, 1776–1791*, revised edition, Boston 1983, 116ff.

Rights». Er forderte mit aller Kraft einen Katalog von individuellen Freiheitsrechten auf Bundesebene. Madison, inspiriert von Masons «Virginia Declaration of Rights», die dieser im Jahr 1776 ausgearbeitet hatte, verfasste den bedeutungsvollen Anhang. Im Jahr 1791 wurde die «Bill of Rights» verabschiedet. Die zehn schlichten Amendments bilden einen integralen Bestandteil der Verfassung.

Sobald sich Madison für eine «Bill of Rights» einsetzte, nahm die Auseinandersetzung zwischen Federalists und Antifederalists eine andere Wendung. «Antiföderalistische» Skeptiker erkannten zweierlei: dass die demokratischen Rechte auch in einem Bundesstaat gewahrt würden und dass der Zentralismus keine «Carte blanche» ausgehändigt bekommen hatte. Bald schon sollten sie sich im neuen Staat wohl fühlen. Patrick Henry und zahlreiche Antifederalists wurden zu engagierten Verfechtern der neuen Verfassung. Ein Teil scharte sich gar um Hamilton¹⁰⁸.

In der ganzen Verfassungsdebatte drückte das Vorbild der Schweiz nirgends so stark durch wie in der Diskussion um die «Bill of Rights». Obschon die Eidgenossenschaft keinen eigentlichen Brief mit persönlichen Freiheitsrechten aufzuweisen hatte, wurde der republikanische Geist in den Alpen immer wieder beschworen. Die Schweiz, von der man sprach, war manchmal nur bedingt die Schweiz, die auf dem 47. Breitengrad liegt. Es war eine überhöhte Schweiz, eine Chiffre für Demokratie und Freiheit. Es war jener Ort in Europa, der inmitten der Aristokratien und Monarchien sozusagen allein die Tradition der Demokratie, mindestens teilweise, bewahrt hatte.

Damit weitete sich der Schweizer Einfluss auf die Verfassung von 1787 aus. John Adams mochte aus akademischen Interessen die Schweiz als demokratisches Vorbild in die amerikanische Diskussion gebracht haben und die Antifederalists, um sie für ihre eigenen Interessen einzuspannen. Mit der «Bill of Rights» jedoch fällt der parteiliche Rahmen dahin. Gedankengut, das nach Ansicht ihrer Verfechter republikanisch, demokratisch und dem Schweizer Geiste ähnlich ist, fließt in die Verfassung.

Der ferne Glanz der Demokratien in den Alpen legt sich so mit ein oder zwei Strahlen auf die Verfassung von 1787, die ihrerseits mit dem Zweikammersystem, der repräsentativen Demokratie und der gestandenen Erfahrung eines Bundesstaates das ihr gespendete Licht hundertfach verstärkt in die Schweizer Bundesverfassung von 1848 zurückstrahlen sollte¹⁰⁹.

108 Vgl.: The Antifederalist Papers, ed. M. BORDON, Xf.

109 Zur umfangreichen Literatur des Einflusses der USA auf die Bundesverfassung von 1848 vgl. TRIPP: *Der schweizerische und amerikanische Bundesstaat*. Adams' *Defence of the Constitutions* und die *Federalist Papers* wurden dagegen seinerzeit, obschon beide Werke auf Französisch vorlagen, in der Schweiz nicht zur Kenntnis genommen, vgl. RAPPARD: *Pennsylvania and Switzerland*, 64, Anm. 33.